



Gemeinde Schacht-Audorf

Vorhaben: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 für das gesamte Gemeindegebiet

Aufgestellt: gemäß Beschluss vom 11.10.2007

Verfahrensschritt: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Stand: 16.02.2016

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Behörden		
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 28.10.2015	Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Belange der Bundeswehr mehrfach berührt: Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes HOHN nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und größtenteils auch in dessen Bauschutzbereich. Außerdem liegt das Gemeindegebiet im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars Brekendorf. Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass die BAB 7 zum Militärstraßengrundnetz gehört. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit Bauvorhaben möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z.B. Art der Anlagen/ Gebäude und insbesondere die Bauhöhe, noch nicht beurteilt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Hinweise werden in die Begründung unter dem Kapitel 20 „Hinweise“ unter einem neu eingefügten Unterpunkt „Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Hohn“ nachrichtlich übernommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 wird im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, in der konkrete Aussagen zu dem Maß der baulichen Nutzung, z. B. Gebäudehöhen, getroffen werden, beteiligt.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein vom 03.11.2015	Unsere Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde richtig in die Begründung / Plan der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf für das gesamte Gemeindegebiet übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde berücksichtigt.
3.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20.11.2015	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 28.07.2015 – <u>mit Ausnahme der Punkte 2 und 3 – vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird. Zu Punkt 2 meiner o. a. Stellungnahme: Es bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe (S4 jetzt S3) an die Kreisstraße 76 (K76). Siehe hierzu anliegende E-Mail vom 09.11.2015. Zu Punkt 3 meiner o. A. Stellungnahme: Die Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeit (S3) wurde aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Hinweis zu Nr. 14.6.2 des Erläuterungsberichtes / der Begründung Auf der Seite 103 der Begründung handelt es sich im Absatz „Gastronomie am NOK-Fähranleger“ um die Landesstraße 47 und nicht um die K 76. Dies ist zu berichtigen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 28.07.2015</u> 1) Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesautobahn 7 (BAB7), Landesstraße 47 (L47) und den Kreisstraßen 75 und 76 (K 75 und K76) nicht angelegt werden. 2) Gegen die vorgelegte Planung zur Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt : <u>Zum Punkt „Hinweis zu Nr. 14.6.2 des Erläuterungsberichtes / der Begründung“:</u> Die Begründung wird berichtigt. <u>Zu Punkt 1:</u> Direkte Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Bundesautobahn 7 (BAB7), Landesstraße 47 (L47) und den Kreisstraßen 75 und 76 (K 75 und K 76) sind nicht geplant. <u>Zu Punkt 2:</u> Auflagen aus der Stellungnahme vom 28.07.2015 wurden im Entwurf zur Neuaufstellung des F-Planes berücksichtigt. Es bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20.11.2015	sowie Gastgewerbe (S4)“ an die Kreisstraße 76 (K 76) bestehen erhebliche Bedenken. Am 16.03.2015 fand dazu ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Amt Eiderkanal, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg und dem Wasser-und Verkehrskontor statt. Die im Gespräch in Aussicht gestellten 2 Anbindungen (gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung (Ge) und (S4) waren unter dem Ansatz diskutiert worden, dass a) die Verkehrsbelastung aus beiden Gebieten bei nur einer Anbindung die Leistungsfähigkeitsstufe D ergibt. b) Die Gemeinde eine Verbindung der beiden Flächen (Ge und S4) parallel zu K 76 planerisch vorsieht. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass zurzeit die landwirtschaftliche Fläche aus Eigentumsgründen nicht zur Verfügung steht. Dieser Sachverhalt war am 16.03.2015 bereits bekannt. Die Gemeinde sieht planerisch die Verbindung ausdrücklich nicht vor und lässt durch die Überplanung erkennen, dass eine Verbindung nicht möglich werden soll. Dies entspricht <u>nicht</u> der Vereinbarung vom 16.03.2015. Der Anbindung der Fläche S4 zur K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Eine rückwärtige Anbindung wäre denkbar. In diesem Fall ist auch zu berücksichtigen, dass für die K 76 als ausgewiesene Umleitungsstrecke der Bundesautobahn 210 (BAB 210) ein adäquates Sicherheitsniveau zu halten ist. 3) Zu Punkt 14.4.2 der Begründung, Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ (S3): Einer verkehrlichen Erschließung der Fläche S3 über die L 47 oder K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Die Fläche sollte als solche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. 4) Zu Wohnbauflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) im Zuge der L 47: Die geplante Erschließungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des	Verkehr und Technologie nunmehr keine Bedenken gegenüber der Anbindung des Sonstigen Sondergebietes für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe (S3) an die K 76. <u>Zu Punkt 3:</u> Die Bedenken wurden ausgeräumt. Die Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeit (im Vorentwurf als S3 bezeichnet) wurde in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert. <u>Zu Punkt 4:</u> Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 14.6.2 „Erschließung der geplanten Baugebiete“ in den entsprechenden Zeilen der betroffenen geplanten Baugebiete aufgenommen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20.11.2015	Wohngebietes „östlich der Schrebergärten-Dresdner Straße“ eine echte Kreuzung bildet. 5) An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen außerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL Ausgabe 2012) und innerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 Ausgabe 2006) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen. 6) Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. <u>Hinweise zu den Erläuterungen im Kapitel 14.6.1 der Begründung</u> Die Rader Hochbrücke im Zuge der BAB 7 hat eine begrenzte Restnutzungsdauer, so dass derzeit ein Ersatzbauwerk geplant wird. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen gem. Flächennutzungsplan beeinflusst werden. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf	<u>Zu Punkt 5:</u> Dieser Hinweis wird in die Begründung unter dem Kapitel „Hinweise“, hier unter Punkt 20.9 „Sichtflächen an der Einmündung von Erschließungsstraßen“ aufgenommen. Die Sichtfelder an den Einmündungen von Erschließungsstraßen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wie folgt ermittelt und in der Planzeichnung dargestellt bzw. festgesetzt: Außerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL Ausgabe 2012) und innerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 Ausgabe 2006). Es wird textlich in den Bebauungsplänen festgesetzt, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten sind und dass innerhalb der Sichtflächen keine Parkplätze ausgewiesen werden dürfen. <u>Zu Punkt 6:</u> Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel dem Kapitel „Hinweise“, hier unter Punkt 20.10 „Technische Ausbildung und der Bau der Einmündungen von Erschließungsstraßen im Bereich der Landes- und Kreisstraßen“ aufgenommen sowie in der Beschreibung der betroffenen Bauflächen in der Übersicht im Kapitel 14.6.2 „Erschließung der geplanten Baugebiete“. <u>Zu Punkt „Hinweise zu den Erläuterungen im Kapitel 14.6.1 der Begründung:</u> Dieser Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 14.6.1 „Straßenverkehr“ wie nebenstehend aufgenommen. Soweit auf den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden, werden diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. Dieser Hinweis wird zusätzlich in die Begründung unter dem Kapitel 14.11 „Flächen für Wald“ aufgenommen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20.11.2015	den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Im Weiteren sollte der Satz 2 („Die Bundesautobahn (A) 7...“) unter 14.6.1 Straßenverkehr auf Seite 97 um folgenden Satz ergänzt werden: „Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelndorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird.“ <u>Hinweis</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der BAB 7, zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 47 und zu Lasten des Kreises als Baulastträger der K 76 und K 75 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	<u>Zu Punkt „Hinweis“:</u> Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Bauflächen wird zur Berücksichtigung des Grundsatzes an die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geprüft, ob Maßnahmen gegen den Lärm notwendig sind.
4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 1:</u> Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schacht-Audorf hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits am 21.08.2015 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB abgegeben. Auf die dortigen Ausführungen weise ich zu nächst hin. <u>Abs. 2:</u> Zu dem nun vorliegenden, überarbeiteten Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung. Trotz der Lage der neu dargestellten Wohnbauflächen in Anknüpfung an den bestehenden Siedlungszusammen-	<u>Zu Abs. 1:</u> Die abgegebene Stellungnahme des Kreises vom 21.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum größten Teil im Entwurf berücksichtigt und enthielt generell keine Bedenken. Nicht geteilt wurde die Ansicht von der Unteren Naturschutzbehörde, dass der Zuschnitt und die Anbindung des nordöstlich der Rütgersstraße geplanten Wohngebietes eine Zersiedlungswirkung verursacht. Die geplante wohnbauliche Entwicklungsfläche nordöstlich der Rütgersstraße schließt an den Gebäudebestand in der Rütgersstraße und dem Rader Weg an. Die geplanten Wohnbauflächen sollen zum Klärwerk der Gemeinde eingegrünt werden und einen Abstand erhalten. Außerdem sind auf den Flächen Altablagerungen. Mit dem Klärwerk der Gemeinde bildet das geplante Wohngebiet den zukünftigen Siedlungsrand. <u>Zu Abs. 2:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt teilweise berücksichtigt: Die Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale, die von der Entwicklungsagentur für den

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	hang, der Aktualisierung der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale sowie den interkommunalen Abstimmungen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg genügt die Begründung für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in dem vorliegenden Ausmaß noch nicht. So beziehen sich die bislang betrachteten Potenziale der Innenentwicklung lediglich auf bislang unbebaute Flächen. Unklar ist allerdings, auf welche Weise die Gemeinde Schacht-Audorf auch andere Potenziale der Innenentwicklung, wie die Nachnutzung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe sowie bestehende Leerstände, betrachtet hat. Bei einem Innenentwicklungspotenzial von ca. 50 Wohneinheiten in den Potenzialkategorien A + B sowie einem Wohnungsleerstand von 48 gemäß Zensus 2011, besitzt die Gemeinde erhebliche Potenziale der Innenentwicklung. Die Überwindung dieser Potenziale hin zu einer Neudarstellung von Wohnbauflächen im Außenbereich bedarf insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen im Zuge des demografischen Wandels einer vertiefenden Begründung. Neuausweisungen sollten zudem nicht mit der pauschalen Aussage eines Bedarfs an Wohnbaufläche begründet werden. Der konkrete Bedarf nach Wohnungen im hier vorwiegend vorbereiteten Einfamilienhaussegment sollte aus der Analyse der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet werden. Ergibt sich ein entsprechender Bedarf nicht, ist die Fläche zu reduzieren.	Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg für alle angehörigen Gemeinden beauftragt und unter gleichen Kriterien vom Büro für Standortplanung Tom Schmidt aus Hamburg durchgeführt worden ist, wurde für die Gemeinde Schacht-Audorf am 27.06.2011 abgeschlossen. Untersucht wurden sämtliche für den Wohnungsbau geeigneten Flächen im städtebaulichen Innenbereich sowie sonstige für den Wohnungsbau planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Rader Insel war nicht Bestandteil des Untersuchungsgebiets. Ziel der Untersuchung war es, den Gemeinden eine Grundlage zur Berücksichtigung des Zieles der Landesplanung „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ zur Verfügung zu stellen. Innenentwicklungspotenziale in Form von „Aus der Nutzung fallende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe“, die sich für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden in Schacht-Audorf nicht festgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wird derzeit offenkundig noch eine Hofstelle betrieben, die jedoch bereits durch den B-Plan Nr. 20 „Lerchenberg“ für einen wohnbauliche Entwicklung rechtskräftig überplant ist. Die Hofstelle wurde in der Kartierung nicht als Potenzial erfasst, da sie noch betrieben wird. In der Kategorie „gewerbliche Brachflächen“ wurden durch die Bestandsaufnahme gewerbliche Flächen nachrichtlich mit dargestellt, die im Entwicklungsplan der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Entwicklungspotenzial aufgeführt sind. Sie wurden planerisch als Außenbereich im Innenbereich erfasst. Da sie sich nicht für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden sie nicht als Innenentwicklungspotenzial kartiert. Sie sind in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Kapitel 14.3.5 „Gewerbeflächenreserven/Innenbereichspotentiale“ aufgeführt, da sie sich für eine gewerbliche und zum Teil für eine gemischte Nutzung eignen. Mit dieser Art der Nutzung sind sie als Entwicklungspotenzial (Außenbereichsflächen /Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen) in die Fortschreibung (2008) des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015		Rendsburg aufgenommen worden und auch in die aktuelle Fortschreibung übernommen worden, da sie bisher nicht aktiviert werden konnten. Wohnungsleerstände wurden in der Bestandsaufnahme von 2011 noch nicht erfasst. Durch die Novellierung des BauGB mit Rechtskraft im Juni 2013 wurde der § 1a geändert. Nunmehr sind als Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Gebäudeleerstände aufzunehmen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Schacht- Audorf beträgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Schleswig-Holstein im Jahre 2011 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene insgesamt 2084 Wohnungen und 2013 insgesamt 2.128 Wohnungen. Nach Angaben der Wohnungseigentümer, im Rahmen des Zensus 2011, standen in Schleswig-Holstein 2,8 Prozent der Wohnungen (ohne Wohnheime und ohne Ferienwohnungen) leer. Wie viele Wohnungen hierunter fallen, die auf Grund der natürlichen Fluktuation nur vorübergehend als unbewohnt zu bezeichnen sind, lässt sich schwer abgrenzen. Die Frage lautete im Zensus Fragebogen: Wie wird die Wohnung am 09.Mai 2011 genutzt? Mögliche Antworten: 1. vom Eigentümer bewohnt, 2. zu Wohnzwecken vermietet, 3.leerstehend. Der Anteil der über den Zensus ermittelten Wohnungsleerstände in Schacht-Audorf liegt mit 2,30 % unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. Im § 1 a BauGB wird von Gebäudeleerstand gesprochen, also demnach ist der Leerstand einzelner Wohnungen innerhalb von Mehrfamilienhäusern nicht maßgeblich. Eine Differenzierung der über Zensus ermittelten Wohnungsleerstände liegt nicht vor. Im Rahmen der Bestandsaufnahme (2008, 2013/14) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes waren Leerstände von Wohngebäuden nicht ersichtlich. Vermutlich handelt es sich nicht um Dauerleerstände, sondern um eine normale Fluktuation im

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015		Rahmen der Wohnungs- und Häuservermietung. Eine neue Bestandsaufnahme würde den Kostenrahmen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sprengen, zumal auch das Vorhandensein von Wohnungsleerständen die vorliegende Planung nicht grundlegend beeinflusst. Die Gemeinde sollte jedoch der Ursache der Wohnungsleerstände nachgehen und prüfen, ob darunter Leerstände aufgrund des Wohnungszustandes (Sanierungsbedarf) oder des Wohnungszuschnittes sind (z.B. zu große Wohnungen und/oder nicht barrierefrei und ein Umbaubedarf besteht). Die Gemeinde sollte in diesen Fällen mit den Eigentümern in Verbindung treten um Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes zu besprechen. Unklar ist zurzeit, wie sich die Flüchtlingssituation auf den Wohnungsmarkt auswirkt. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bedarf steigt. Auf der Grundlage der Überarbeitung der Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale vom 27.11.2015 hat die Gemeinde begonnen, die Innentwicklung zu aktivieren. Eine Einwohneransprache hat für die Potenzialflächen mit der ID 20 bereits vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 15 im Jahre (ca. im Jahre 2000) stattgefunden und somit auch vor der Kartierung der Innenentwicklungspotenziale. Die Eigentümer dieser Flächen waren nicht verkaufsbereit und wollten auch nicht, dass die Flächen in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 15 einbezogen werden. Die Gemeinde wollte damals eine vernünftige gemeinsame Erschließungsstraße für die rückwärtig von der Straße „Bauverein“ gelegenen Flächen bewirken. Die Erschließung dieser rückwärtig gelegenen Flächen (Bauen in 2. Reihe) ist deshalb bei Teilung der Grundstücke jetzt nur noch über die Eintragung eines jeweiligen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht möglich. Bis heute wurde kein Interesse von den Eigentümern zum Verkauf und Teilung der Flächen gegenüber der Gemeinde bekundet. Vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 wurden die Eigentümer der hier angrenzenden Fläche mit der ID 04 am 06. Mai 2015 angeschrieben. Diese Fläche sollte in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 25 mit einbezogen werden. Die Eigentümer wollen jedoch aktuell ihre Grundstücke nicht verkaufen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015		Zu Beginn der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Überprüfung durchgeführt, welche der Innenentwicklungspotenziale, die durch die Bestandsaufnahme vom 27.06.2011 ermittelt wurden, bereits bebaut sind, eine Bebauung von der Gemeinde aus bestimmten Gründen nicht erwünscht ist oder die Flächen aufgrund von Realisierungshemmnissen nicht zur Verfügung stehen. Die oben aufgeführten unterschiedlichen Kategorien wurden in einer Tabelle und einem Übersichtsplan zusammengefasst und in die Begründung im Kapitel Wohnbauflächenreserven und Innenbereichsentwicklung integriert. Diese Tabelle und der Übersichtsplan wurde nochmals mit dem Stichtag - 27.11.2015 - modifiziert und der Bestand aktualisiert. Die Tabelle wird übersichtlicher in die einzelnen Kategorien unterteilt, so dass ganz klar zu erkennen ist, dass zurzeit davon auszugehen ist, dass nur für max. ca. 20 WE die Möglichkeit besteht, diese kurzfristig zu aktivieren. Um dem Ziel der Landesplanung zu entsprechen und die Innenentwicklungspotenziale vorrangig vor der Entwicklung von Außenbereichsflächen zu entwickeln, beabsichtigt die Gemeinde Maßnahmen durchführen, um die kurzfristig bebaubaren Flächen sowie die Flächen mit Realisierungshemmnissen und mit Planungserfordernis zu aktivieren. Hierzu wird eine Eigentümeranfrage von der Verwaltung durchgeführt. Im Rahmen einer Einwohnerversammlung will die Gemeinde die Einwohner über die Möglichkeiten und Auswirkungen der Nachverdichtung unterrichten. Die Gemeinde möchte jedoch, um den Bedarf an Bauflächen für eine wohnbauliche sowie auch gewerbliche Entwicklung langfristig decken zu können, an der Darstellung der Bauflächen (Außenbereichsflächen und Flächenreserven (Außenbereich im Innenbereich in integrierten Lagen) festhalten. Der Bedarf an Bauflächen wurde im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Entwicklungsplanes (Stand 2008) von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg neu ermittelt und wird mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt. Der Bedarf wurde dem prognostizierten demografischen Wandel angepasst. Die Innenentwicklung wurde bisher pauschal mit einem Prozentsatz

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 3:</u> Die schraffierte Darstellung von wohnbaulichen Potenzialflächen der 2. Priorität zusammen mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten entspricht nicht der Planzeichenverordnung. Diese Flächen sollten daher, trotz ihrer Beratung im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation und der mittel- bzw. langfristig angestrebte Bebauung nicht dargestellt werden.	0,1% p.a. des WE- Bestandes in der Bedarfsermittlung als Hilfswert angegeben und soll in der künftigen Fortschreibung durch präzisere Angaben aus der vor genannten modifizierten Bestandsaufnahme ersetzt werden. Der Bedarfsberechnung des Entwicklungsplanes (Stadt-Umland-Konzept (SUK)) mit Stand von 2008 wurde die Wohnungsneubaubedarfs-Prognose, bezogen auf den Zeitraum 2006- 2025, zugrunde gelegt. Für die aktuelle Fortschreibung des Entwicklungsplanes liegt mit Stand vom 15.02.2016 noch keine neue Wohnungsneubedarfs-Prognose vor. Der aktuelle Bedarf wurde anhand der bisherigen Entwicklung prognostiziert. Sobald eine aktuelle Bedarfsermittlung abschließend mit Erläuterungen vorliegt, wird die Begründung redaktionell angepasst. Bei dem jetzigen Stand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Flächenneubedarf an Wohnbauflächen mit den in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Entwicklungsflächen berücksichtigt wurde. Die Begründung wird dahin gehend ergänzt, dass sie den Hinweis aufnimmt, dass die Berechnung des Flächenneubedarfs für eine wohnbauliche Entwicklung innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung durchgeführt wird. Der Einbringung von gewerblichen Bauflächen wird die Marktentwicklung der vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Die aktuellste Berechnung des SUK wird nachrichtlich in die Begründung zur Neuaufstellung im Kapitel „Wohnen“ übernommen und zur besseren Auffindbarkeit unter einem eigenen Unterpunkt 14.1.3 „Wohnbauflächenneubedarf“ aufgeführt. Dieses begründet dann auch die geplante Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen <u>Zu Abs. 3:</u> Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Die Planzeichen wurden in der Planzeichenerklärung unter der Rubrik „Planzeichen ohne Normcharakter“ erklärt. Die Gemeinde möchte in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schon vorsorglich dokumentieren, in welche Richtung die Entwicklung weitergeht, um, unter anderem, den zukünftigen Bauherren zu signalisieren, dass es sich ggf. bei einer Bebauung in der 1. östlichen Erweiterung des Baugebietes „Bauverein Ost“ nicht um eine Ortsrandbebauung mit unverbaubaren Blick handelt. Ebenfalls sollen diese

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 4:</u> Eine Überplanung der Flächen sollte nur bei vollständiger Entwicklung der neu dargestellten Wohnbauflächen und bei entsprechendem Nachweis einer konkreten Nachfrage erfolgen. <u>Abs. 5:</u> Bezüglich der geplanten Darstellung einer gemischten Baufläche im Bereich Dorfstraße 4 verweise ich zusätzlich auf meine planungsrechtliche Einschätzung per Mail vom 07.10.2015 an das Amt Eiderkanal. An der Anregung zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitschule“ sowie der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Absicherung des Standortes halte ich fest. Ich bitte daher um entsprechende Änderung oder um ergänzende Begründung zur Wahl dieses Gebietstyps.	Flächen perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung vorgehalten werden, da die Gemeinde langfristig keine geeigneteren Flächen mehr zur Verfügung hat. <u>Zu Abs. 4:</u> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen zum jetzigen Zeitpunkt kann es zu Änderungen der gemeindlichen Zielvorgaben kommen und somit zur Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass ein Flächentausch möglich sein kann. Weiterhin möchte die Gemeinde auch weiterhin ihrer Vorsorgepflicht zur Baulandvorhaltung nachkommen, so dass keine Engpässe auftreten können. Diese Vorsorge wird in angemessener Form durchgeführt, die sich immer an der aktuellen Bedarfslage und Nachfrage orientiert. <u>Zu Abs. 5:</u> Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Der Gebietstyp wurde aus folgenden Gründen gewählt: Unter Hilfestellung der Kommentierung zur Baunutzungsverordnung von Fickert und Fieseler (12 Auflage) wurde die städtebauliche Situation im Hinblick auf das geplante Vorhaben beurteilt. Extra ein Sondergebiet für den geplanten Reitstall auszuweisen erschien nicht zwingend erforderlich, da sich die geplante Erweiterung der Reitschule durch einen Reithalle in jedem Fall in einer verträglichen Form in das bestehende Gebiet, in dem auch Wohnhäuser vorhanden sind, zu integrieren hatte. Da die Antragstellerin für ihr Wohngebäude nicht die allgemeine Zulässigkeit verlieren wollte, bot sich die Vorbereitung von gemischten Bauflächen an. Es wurde zeitgleich von der Antragstellerin bei der Landwirtschaftskammer angefragt, welche Gebietsart sich für die bestehende Reitschule am besten eigenen würde. Da es sich um einen kleinen gemischten Betrieb, der sich aus Wohnungen, Kleingewerbe und Pferdehaltung zusammensetzt, handelt, wurde, um wesentliche Beeinträchtigungen gegenüber der Wohnnutzung zu vermeiden, die Ausweisung eines Mischgebietes empfohlen. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer fügt sich die geplante Reithalle in ein Mischgebiet ein. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfehlenswert.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 6:</u> Ein Teil des Baugebietes „Königsberger Straße Süd“ für welches bereits parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt wird, ist im aktuellen Flächennutzungsplan (7. Änderung) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt. Dieser Teil ist somit aktuell keine Baufläche und sollte daher in der Plandarstellung entsprechend nicht als Bestand sondern als Planung dargestellt werden. Kapitel 14.1 Absatz 10 ist entsprechend anzupassen. <u>Abs. 7:</u> Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 sieht außerdem die Schaffung einer Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 8/2, Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf vor. Diese Fläche ist im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans als wohnbauliche Potenzialfläche der 2. Priorität dargestellt. Der planerische Widerspruch ist zu prüfen. <u>Abs. 8:</u> Im Bereich zwischen der Gemeindestraße Trajektfähre und dem Nord-Ostsee-Kanal befinden sich die sieben Wohnhäuser Trajektfähre Nr. 1, Nr. 3-6, Nr. 8 und Nr. 10. Der mögliche Nutzungskonflikt zwischen gewerblichen Bauflächen und Wohnnutzungen ist auch dann zu thematisieren, wenn die Fläche im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Auf § 8 und § 9 BauNVO zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten weise ich vorsorglich hin. <u>Abs. 9:</u> Der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Süden des Gemeindegebietes im Anschluss an die bestehenden gewerblich geprägten Flächen der Gemeinde Osterrönnfeld, wird von hier aus unterstützt. Die Aufnahme in eine künftige Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Planungsraum II (GEFEK) ist anzustreben. Die Fläche ist bereits im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg aufgenommen worden. Von einem grundsätzlichen interkommunalen Konsens gehe ich daher aus. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte insbesondere das Spannungsfeld zwischen entstehenden Emissionsbelastungen und den vorhande-	<u>Zu Abs. 6:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der nördliche Teilbereich von Wohnbauflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ geändert. Das wurde leider übersehen, ändert jedoch nichts an dem geplanten Ziel, die Flächen als Wohnbauflächen zu nutzen. Die Flächen werden jedoch statt Wohnbauflächen im Bestand als geplante Wohnbauflächen dargestellt. <u>Zu Abs. 7:</u> Die Gemeinde hat den Widerspruch aufgeklärt. Die Fläche soll weiterhin für eine wohnbauliche Entwicklung vorgehalten werden. Der Ausgleich für den Eingriff durch den B-Plan Nr. 24 wird verlegt. <u>Zu Abs. 8:</u> Der Konflikt wird nicht gesehen. Der Hinweis wird insofern aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Es handelt sich städtebaulich um eine gewachsene Situation. Der industrielle Standort ist historisch begründet. Die Gemeinde möchte diesen gewerblich nutzbaren Standort am Nord-Ostsee-Kanal weiterhin für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorhalten und sieht eine hauptsächlich wohnbauliche Entwicklung an diesen Standort eher kritisch im Hinblick auf die Nähe zur Werft. Der Standort liegt im Außenbereich. Planungsrechtlich ist für diesen Bereich der § 35 BauGB anzuwenden. Nach Auskunft beim Amt Eiderkanal handelt es sich um Betriebswohnungen. <u>Zu Abs. 9:</u> Die Hinweise zur Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEFEK) werden zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde begrüßt. Die Empfehlung, dort Logistik anzusiedeln sollte auf der Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. Ein Schallgutachten hat die Situation im Rahmen der Aufstellung zum B-Plan Nr. 23 untersucht. Aufgrund der großen Anzahl an Gewerbeflächen in der Nachbarschaft des B-Planes Nr. 23 wurde zum Schutz der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie zur Ermöglichung einer Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen (gesamte gewerbliche Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan mit der Prioritätsstufe 1 aufgenommen wurden) bei gleichzeitigem Schutz der Wohnbebauung in der Nachbarschaft eine Emissionskontingentierung nach der DIN

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	nen Standortvorteilen thematisiert werden. Aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen Lage und der Größe bietet sich der Standort auch für flächenintensiveres Gewerbe (z.B. Logistik) an. <u>Abs. 10:</u> Das ebenfalls in der Stadt-Umland Kooperation diskutierte Gewerbegebiet Hüttenstraße/Rütgersstraße ist im vorliegenden Planentwurf als gemischte Baufläche bzw. eingeschränkte gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung der Fläche ist insbesondere im westlichen Teil mit Altlasten zu rechnen. Der Konflikt zwischen allgemein zulässiger Wohnnutzung innerhalb der gemischten Baufläche und emittierenden Betrieben der gewerblichen Bauflächen ist im Sinne des vorbeugenden Emissionsschutzes bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu thematisieren. Dies erfolgte bislang in noch nicht ausreichender Form.	45691:2006-12 (1) vorgenommen. Deshalb wurde im F-Plan ein eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt (siehe auch Kapitel 14.3.6 der Begründung). Die Vereinbarkeit mit den in der näheren Umgebung geplanten touristischen Einrichtungen und bestehenden Wohnhäusern muss ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand von konkret vorliegenden Planungszielen geprüft werden. Als Schwerpunkt für Logistikbetriebe soll innerhalb des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg der Standort an der BAB 7 in Borgstedtfelde entwickelt werden. Inwieweit darüber hinaus ein weiterer Bedarf besteht, sollte interkommunal beraten und abgestimmt werden. <u>Zu Abs. 10:</u> Der Hinweis wird insofern nicht berücksichtigt, da die Begründung ausreichende Empfehlungen zur benannten Konfliktlösung enthält. Diese können jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und berücksichtigt werden. Die städtebauliche Abstufung nach dem Trennungsprinzip ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollte, wie bereits im Kapitel 14.3.5 der Begründung beschrieben, die gemischten Bauflächen gem. § 1 Abs. 7 BauNVO gegliedert werden. Es liegt vermutlich aufgrund der gewerblichen Vornutzung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Hinweis auf Altlasten vor. Der Standort befindet sich noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg –Eckernförde (Kategorie P1). Er wurde nicht konkret aufgeführt, da es sich um einen Verdacht handelt, der abschließend - spätestens im Zuge verbindlicher Planungen- zu prüfen ist. Für den Einzelfall kann eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingeholt werden. Im Kapitel 10.7 der Begründung sind die insgesamt im Gemeindegebiet vorhandenen Altlasten allgemein aufgeführt. Im Kapitel 20.8 wurde das Thema „Altlasten“ noch einmal als Hinweis aufgenommen, damit sie im Rahmen der fortführenden Planungen berücksichtigt werden können.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 11:</u> Für einen Teil der Rader Insel wird gemäß vorliegendem Entwurf die Planung zurückgestellt, da zurzeit Verhandlungen mit der Nachbargemeinde Borgstedt zur Übernahme der Flächen laufen. Es bleibt allerdings unklar, aus welchen Gründen lediglich der zentrale Teil des zur Gemeinde gehörenden Inselabschnitts von den Darstellungen ausgenommen wird. Aus meiner Sicht ist es daher zweckmäßig, den kompletten Abschnitt der Rader Insel in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Die Möglichkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans bei erfolgreicher Übergabe an die Gemeinde Borgstedt bleibt gemäß § 204 Abs. 2 BauGB davon unberührt. Eine abschnittsweise vorbereitende Bauleitplanung für den räumlich zusammenhängenden Gemeindeteil wird auf diese Weise vermieden. Der Begründung einer Zurückstellung der Planung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgrund bestehender Übernahmeverhandlungen folgend wäre alternativ der komplette Inselabschnitt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu nehmen. Die Gültigkeit des Bebauungsplans Nr. 18 für den Südteil der Insel bleibt dadurch unberührt. Bei einem Scheitern der Verhandlungen mit der Nachbargemeinde Borgstedt wäre zeitnah eine Darstellung auf Flächennutzungsplanebene für den gesamten Inselteil der Gemeinde Schacht-Audorf erforderlich, aufgrund eines erneuten Bauleitplanverfahrens damit allerdings ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand für die planende Gemeinde verbunden.	Spätestens im Rahmen von verbindlichen Planungen muss auf den Grundstücken ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe mit Verdacht auf Altlasten vom Vorhabenträger eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung durchgeführt werden, um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln. <u>Zu Abs. 11:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht berücksichtigt. Im Kapitel 14.12 der Begründung ist erklärt, dass nur der Teil der Rader Insel aus der Darstellung genommen wurde, für den die Gemeinde eine Entscheidung hinsichtlich der künftigen Bodennutzung hätte treffen müssen. Für die Flächen, für die keine Entscheidung getroffen werden muss (Flächen, die durch den B-Plan Nr. 18 verbindlich überplant wurden) und die Wasserflächen sowie nachrichtliche Übernahmen, wurden dargestellt. Die Gemeinde wollte für die Flächen keine Entscheidung vorwegnehmen und, wenn es zu einer Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt kommt, es der Gemeinde Borgstedt überlassen, welche Art der Bodennutzung für den nördlichen Teilbereich sich aus der neu ergebenden städtebaulichen Situation eignet. Der Flächennutzungsplan muss im Bereich der Rader Insel Süd in jedem Fall noch einmal angepasst (geändert) werden. Bei Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt müssen die Gemeindegrenzen entsprechend geändert werden. Beim Verbleib der „Rader Insel Süd“ in der Gemeinde Schacht-Audorf muss das Gebiet hinsichtlich seiner städtebaulichen Eignung untersucht und die Darstellung für die geplante Bodennutzung für die „Weiß-Flächen“ in einem formellen Ergänzungsverfahren nachgeholt werden. Der Flächennutzungsplan soll, wenn es sich herausstellt, dass mittel- oder langfristig keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, so schnell wie möglich vervollständigt werden. Eine Entscheidung, ob die Übernahme der Rader Insel durch die Gemeinde Borgstedt erfolgt, soll voraussichtlich bis Mitte 2016 herbeigeführt werden.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 12:</u> Zudem gehe ich davon aus, dass mögliche, mit dem aktuellen Bürgerentscheid der Gemeinde Schacht-Audorf zur Errichtung einer Aussichtsplattform am Nord-Ostsee-Kanal einhergehende Änderungen der Planungen bezüglich der Sondergebiete zeitnah in den Entwurf des Flächennutzungsplans eingearbeitet werden. <u>Abs. 13:</u> Ich bitte zudem um Beachtung folgender redaktioneller Hinweise zur Planzeichnung: Im Übersichtplan sollten ebenfalls die Gemeindegrenzen dargestellt werden. <u>Abs. 14:</u> In der Planzeichnung ist die gemeindliche Kläranlage zusätzlich mit einem ‚K‘ kenntlich gemacht, Regenwasserrückhaltungen mit einem ‚RW‘. Eine entsprechende Kennzeichnung und Aufführung der Zweckbestimmungen in der Legende fehlt allerdings. Es wird daher um eine entsprechende Ergänzung gebeten. <u>Abs. 15:</u> Der als Fläche für den Gemeinbedarf gekennzeichnete Bereich um die St. Johannes Kirche ist bislang nur mit der Zweckbestimmung Kindergarten gekennzeichnet. Aufgrund des bestehenden Kirchengebäudes und des Gemeindehauses bitte ich um Prüfung der zusätzlichen Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. <u>Abs. 16:</u> Im Bereich des Schulzentrums wurde bereits die Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aufgrund des Bestandes dargestellt. Eine Aufnahme des Symbols in der Legende fehlt allerdings. Ich bitte um entsprechenden Nachtrag. <u>Abs. 17:</u> Es empfiehlt sich die Gemeindestraße „Trajektfähre“ im Bereich der bestehenden und geplanten Waldflächen als Verkehrs- und nicht als gewerbliche Baufläche darzustellen.	Die Begründung im Kapitel 14.12 wird um v. g. Erläuterungen ergänzt. <u>Zu Abs. 12:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da sich aufgrund des Bürgerentscheids zur Aussichtsplattform keine Änderungen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergeben. <u>Zu Abs. 13:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Zu Abs. 14:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Zu Abs. 15:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Planzeichen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird ergänzt. Kindergärten werden in der Planzeichnung allgemeiner dargestellt. Die Erklärung wird von „Kindergarten“ in „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert. Die Begründung im Kapitel 14.5.3 führt hierzu alle Gebäude mit ihren konkreteren Zweckbestimmungen wie bisher auf. <u>Zu Abs. 16:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Zu Abs. 17:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich nicht um einen örtlichen Hauptverkehrszug oder um eine übergeordnete Straße. Andere Gemeindestraßen werden im F-Plan nicht

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 18:</u> In der Ausfertigung der Planzeichnung sollte auf eine farbliche Differenzierung zwischen Bestand und Planung verzichtet werden, da diese Darstellungen nicht der PlanzV entsprechen. <u>Abs. 19:</u> Ich bitte zudem um Beachtung folgender redaktioneller Hinweise zur textlichen Begründung: Die Berechnung der Siedlungsdichte in Kapitel 6.5 ist aufgrund einer fehlerhaften Berechnung zu korrigieren. Bei einer Siedlungs- und Verkehrsfläche von 272 ha beträgt die Einwohnerdichte bei einer Einwohnerzahl von 4.643 Einwohnern 1.707 Einwohner/km². Die bisherigen Berechnungen basieren auf einer fehlerhaften Umrechnung von ha in km² sowie einer Vertauschung von Dividend und Divisor. Zudem empfehle ich bei der Berechnung einer Einwohnerdichte nicht nur die Siedlungs- und Verkehrsfläche sondern, wie allgemein üblich, die gesamte Gemeindefläche, von 652 ha bzw. 6,52 km² heranzuziehen. <u>Abs. 20:</u> Im Kapitel 8 Absatz 5 ist die Gemeinde Langwedel durch die Gemeinde Schacht-Audorf zu ersetzen. Die dortige Aussage gilt analog auch für die Gemeinde Schacht-Audorf. <u>Abs. 21:</u> In der Tabelle in Kapitel 10.1.1 fehlt die in der Planzeichnung zwischen Landesstraße 47 und Autobahn 7 dargestellte Siedlung mit der Eintragsnummer 2. Im Gegenzug ist in der Tabelle das Denkmal Nummer 10 sowohl als Einzelfund als auch als Verhüttungsplatz und Urnenfeld aufgeführt. Eine Darstellung des Denkmals als Einzelfund fehlt allerdings. <u>Abs. 22:</u> Nachdem letzten Absatz des Kapitels 10.3 sind die Gewässerrandstreifen auch in die Planzeichnung übernommen. Eine Übernahme in die Planzeichnung und/oder die Legende ist allerdings nicht erkennbar.	als Verkehrsflächen dargestellt, sondern liegen innerhalb der dargestellten Baugebiete. <u>Zu Abs. 18:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Planzeichenverordnung (PlanzV) erlaubt eine Ergänzung der Planzeichen, für die in der Anlage der PlanzV keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind. Die in der PlanzV enthaltenen Planzeichen können sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. Die Unterscheidung zwischen Planung und Bestand verdeutlicht die aktuellen gemeindlichen Ziele. <u>Zu Abs. 19:</u> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Umrechnung wird korrigiert mit 1 km² = 100 ha. Die Siedlungsdichte beschreibt abweichend von der Bevölkerungsdichte die Einwohnerzahl je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche. Zur Berechnung der Bevölkerungsdichte ist das gesamte Gemeindegebiet heranzuziehen. Das Kapitel wird ergänzt um die Angaben zur Bevölkerungsdichte. Die Berechnung der Siedlungsdichte wird korrigiert. <u>Zu Abs. 20:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter diesem Punkt berichtigt. <u>Zu Abs. 21:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird berichtigt. <u>Zu Abs. 22:</u> Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Gewässerrandstreifen werden nicht nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen, da sie variieren können und aufgrund des vorliegenden Maßstabes die Lesbarkeit nicht zu gewährleisten ist. Der mit dem *gekennzeichnete Vermerk am Ende des Kapitels 10.3 wird gestrichen. Im Kapitel 20.11 wird zur Beachtung im Rahmen

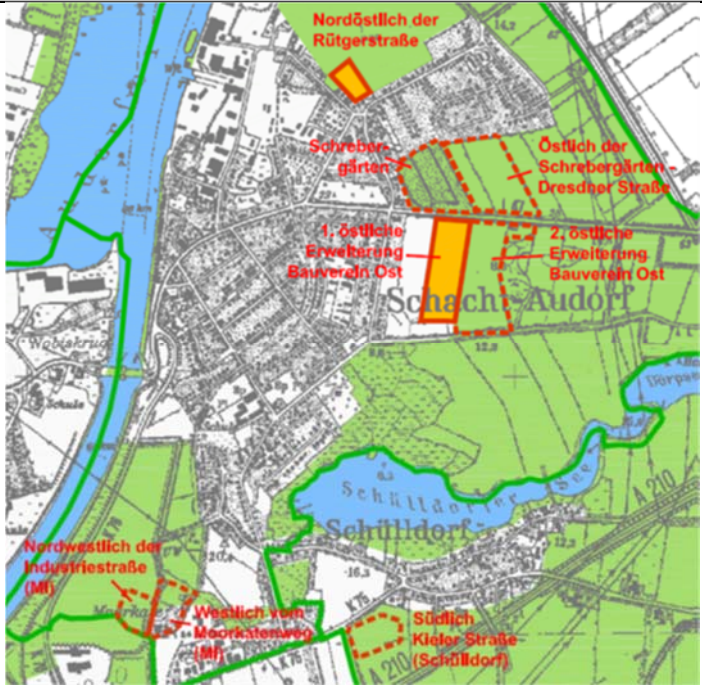
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	<u>Abs. 23:</u> Für Kapitel 12.1 bitte ich um Aktualisierung der Daten, insbesondere auf Basis der aktuellen Erhebungen des Statistikamts Nord und des statistischen Bundesamtes. Hierzu verweise ich exemplarisch auf den vom 12.10.2015 des Statistikamtes Nord sowie auf die 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom 28.04.2015. <u>Abs. 24:</u> Ich bitte um durchgängige Nummerierung der Tabellen und Abbildungen, die Einführung eines Tabellen- und Abbildungsverzeichnisses sowie die Prüfung der in der Begründung vorhandenen Querverweise. So findet sich beispielsweise auf das in Kapitel 12.1.1 verwiesene Diagramm 3 nicht in der Begründung. Einige Tabellen (bspw. Tabelle auf Seite 78 und 79) sind ebenso nicht nummeriert wie einige Abbildungen (bspw. Abbildung auf Seite 140) <u>Abs. 25:</u> Kapitel 13.4 ist zu aktualisieren. Die Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“ hat die integrierte Entwicklungsstrategie für die ELER-Förderperiode 2014-2020 am 22.09.2014 beschlossen. Die Anerkennung erfolgte zum 01.01.2015. <u>Abs. 26:</u> Ich rege an, zur besseren Übersichtlichkeit, die Tabellen in Kapitel 14.5.2 bis 14.5.6 um eine Spalte zu ergänzen, in der dargestellt ist, in welchem Gebietstyp die jeweilige Einrichtung gemäß Neuaufstellung des Flächennutzungsplans liegt. <u>Abs. 27:</u> Gemäß Kapitel 14.7.7, Absatz Fernmeldekabel, sind die Hauptfernmeldeleitungen in die Planzeichnung übernommen. Eine	fortführender Planungen noch einmal auf das Kapitel 10.3 sowie auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwiesen. <u>Zu Abs. 23:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Es liegen mit dem heutigen Stand aktuellere statistische Daten vor. Die Tabelle 8 im Kapitel 12.1.3 in der Begründung wird um die Angaben des statistischen Berichtes „Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins“, nunmehr mit Stand vom 29.01.2016, ergänzt. Das Kapitel 12.1.1 „Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur in Schleswig-Holstein“ wird auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Zahlen und Übersichten aus der 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom 28.04.2015 sowie des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein aktualisiert. In der Begründung wird auf die Internetseiten der statistischen Ämter mit dem Hinweis verwiesen, dass Daten fortlaufend von den statistischen Ämtern aktualisiert werden und auf den entsprechenden Internetseiten abgerufen werden können. <u>Zu Abs. 24:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird nach der Einarbeitung aller Änderungen und Ergänzungen abschließend noch einmal diesbezüglich überprüft und ergänzt. <u>Zu Abs. 25:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird im Kapitel 13.4 um den nebenstehenden Hinweis ergänzt. <u>Zu Abs. 26:</u> Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die Lage der Einrichtungen aus der Planzeichnung erkennbar ist. <u>Zu Abs. 27:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Kapitel 14.7.7, Absatz „Fernmeldekabel“ wird klargestellt, dass zur Verbesserung

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015	entsprechende Übernahme erfolgte allerdings nur in der Themenkarte und nicht in der Planzeichnung. Der Absatz ist zur Eindeutigkeit entsprechend zu ändern. <u>Abs. 28:</u> Die Tabelle 17 in Kapitel 15.4 kann nur bedingt mitgetragen werden. So sieht der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 "Königsberger Straße Süd" bereits eine Überschreitung der zulässigen GFZ von 50% durch Zuwegungen und Nebenanlagen vor, so dass der Anteil an versiegelter Fläche bis zu 45% ansteigen kann. Ähnliche Festsetzungen sind auch für die zukünftigen Wohnbebauungspläne (Nr. 2 und Nr. 3 der Abbildung 27) zu erwarten. <u>Abs. 29:</u> Hinzu kommt, dass der veranschlagte Ausgleichsbedarf von 1:0,5 das Mindestmaß für Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Vollversiegelungen gemäß Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist. Das Verhältnis erhöht sich entsprechend wenn „[...] bereits höherwertige Flächen entwickelt werden oder die Flächen lediglich extensiver genutzt werden“. Insbesondere in Anbetracht der geplanten Ausgleichsflächen, die teilweise bereits heute eine erhöhte Wertigkeit besitzen (bspw. der Gewässerschutzstreifen am Schülldorfer See und am Dörpssee), erscheint der gewählte Ausgleichsfaktor zu gering. Im Zuge der Anpassung des voranstehenden Punktes sollte auch das Kapitel 22.3.1 angepasst werden. Hier wird für das Sondergebiet „Campingplatz / Tourismus“ eine GRZ von 0,2 veranschlagt. Die voraussichtliche Versiegelung bei gemischten Bauflächen ist nicht aufgeführt. Eine Angleichung der Prognose des notwendigen Ausgleichsbedarfs zwischen textlicher Begründung (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) ist erforderlich.	der Lesbarkeit für die Hauptversorgungsleitungen eine Themenkarte erstellt wurde, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist. Analog hierzu, werden alle Kapitel zur Versorgung (Strom, Wärme und Telekommunikation) entsprechend überarbeitet. <u>Zu Abs. 28:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Tabelle stellt zwar im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Abschätzung dar, damit sich die Gemeinde darüber Klarheit verschaffen kann, wie viele Ausgleichsflächen ungefähr bereitgestellt werden müssen. Ob diese nun in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder über ein anerkanntes Ökokonto im gleichen Naturraum einer anderen Gemeinde abgelöst werden, bleibt in der vorbereitenden Planung noch offen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Überschreitungen, die im B-Plan unterschiedlich bestimmt werden können, die Regel sein werden und im Durchschnitt 50 % betragen. Die Angaben in der Tabelle werden neu berechnet. Die abschließende konkrete Berechnung des Ausgleichsbedarfs hat jedoch weiterhin im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. <u>Zu Abs. 29:</u> Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die geplanten Bauflächen ökologisch bewertet. Eine konkrete Bewertung kann jedoch erst zum Zeitpunkt der verbindlichen Überplanung erfolgen, da sich im Laufe der Jahre noch Änderungen ergeben können. Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Sie wurden für die Flächen festgelegt, auf denen innerhalb der Gemeinde ein sinnvoller Ausgleich stattfinden könnte. Weitere Möglichkeiten Ausgleichsflächen zu schaffen, besteht für Teilbereiche innerhalb der geplanten Baugebiete. Diese sind jedoch von untergeordneter Bedeutung und werden in der Flächennutzungsplanung nicht konkret dargestellt. Es besteht nicht die Pflicht, Ausgleichsflächen in der Flächennutzungsplanung darzustellen, wenn (z.B. für Einzelprojekte) der Ausgleich durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden kann. Auch im Umweltbericht (Teil B der Begründung) wurde der künftige Ausgleichsbedarf überschlägig ermittelt. Die Berechnung im

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme vom 25.11.2015		Umweltbericht (Teil B) der Begründung weicht von den Berechnungen im städtebaulichen Teil (Teil A) der Begründung ab. Der Ausgleichsbedarf wird anhand der aktuellen Daten noch einmal überprüft und in der Begründung im Teil A sowie im Teil B entsprechend modifiziert und angeglichen.
	Kreis Rendsburg-Eckernförde FD 5.3 – Untere Naturschutzbehörde nachträglich per E-Mail am 27.11.2015 Kreis Rendsburg-Eckernförde FD 5.3 – Untere Naturschutzbehörde nachträglich per E-Mail am 27.11.2015	Eine angemessene Prüfung in BOB SH- ohne dass die Legende der Planzeichnung zur Verfügung steht- ist nicht möglich. Unter diesem Vorbehalt wird folgende Stellungnahme abgegeben: Es wird weiterhin abgelehnt Wanderwege in die Biotope oder an das Seeufer zu führen. Diese sind zu streichen. Es sind Ökokonten bzw. Ausgleichsflächen einzutragen. Diese sind weder textlich erwähnt noch kartenmäßig erkennbar. Für eine qualifizierte Stellungnahme muss eine Planzeichnung vorliegen. Die Prüfung weiterer Punkte bleibt vorbehalten.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Die Planzeichnung wurde über BOB-SH zur Verfügung gestellt. Die Bedenken wurden im Rahmen der frühzeitig eingegangen Stellungnahmen durch Verlegung der Wanderwege, so dass sie nicht mehr am Seeufer entlang und durch Biotope führen, berücksichtigt. Das Ziel der Gemeinde, das Wanderwegenetz im Bereich des Schülldorfer Sees auszubauen, wurde jedoch in der Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Landschaftsplanes im Bauausschuss am 10.12.2015 verworfen und die Herausnahme der Wanderwege im Bereich des Schülldorfer Sees durch die Gemeindevertretung am 15.12.2015 beschlossen. Für die Flächen, welche als Ausgleichsflächen für einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verwendet worden sind, liegt keine Übersicht vor, so dass alle stattgefundenen Eingriffe sowie die dazu erfolgen Ausgleichsmaßnahmen recherchiert wurden. Der aktuelle Stand wird in den Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingetragen. Die Ausgleichsflächen, die innerhalb der Gemeinde liegen, werden in der Planzeichnung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Zuordnung zu den erfolgten Eingriffen, erfolgt im Kapitel 15.2 der Begründung. Die Überschrift zum Kapitel wird ergänzt und lautet Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Es wird unterteilt in die Punkte: „Bestand“ und „Planung“ Aktuell wird von der Gemeinde kein Ökokoonto geführt.
5.	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei-	Mit Schreiben vom 22.10.2015 (Eingang hier am 29.10.2015) informieren Sie über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der	Die Landesplanung hat ihre abschließende Stellungnahme zur Neuaufstellung des F-Planes bis zum Abschluss der Fortschrei-

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Abt. Landesplanung, Personal, Haushalt (StK 3) vom 27.11.2015	Gemeinde Schacht-Audorf. Gegenüber dem Vorentwurf sind verschiedene Änderungen vorgenommen worden. Hierzu gehören u.a.: • Reduzierung der Neuausweisung von Wohnbauflächen und Kenntlichmachen von längerfristigen Wohnbaupotenzialflächen, • Wegfall eines Sondergebietes für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe und Ersatz durch eine Grünfläche „Parkanlage“, • Darstellung einer Grundnutzung für den Bolzplatz südlich der Sportanlage, • Ausführungen zur Nutzung der gemischten Bauflächen in der Begründung • Ergänzung der Ausführungen zu den Innenentwicklungspotenzialen in der Begründung. Zum Vorentwurf der Planung hatte ich mit Schreiben vom 25.09.2015 Stellung genommen und dabei u. a. die erforderliche Abstimmung mit der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg thematisiert. Der F-Plan-Entwurf ist nunmehr insofern angepasst worden als dass ein Großteil der ursprünglich vorgesehenen wohnbaulichen Flächen nördlich und südlich der L47 nunmehr als Schraffur (ohne Normcharakter) aufgenommen worden sind und die Wohnbauflächen mit Normcharakter auf den Bereich des Bebauungsplan Nr. 24, den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die erste Erweiterung von „Bauverein Ost“ reduziert wurde. Der Entwurf für eine Fortschreibung des Entwicklungsplans wird derzeit erarbeitet, der Landesplanung liegt ein Arbeitsstand vom 24.08.2015 vor, der mit dem vorgelegten Planentwurf der F-Plan-Neuaufstellung nicht vollständig übereinstimmt. Für den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die genaue Abgrenzung der ersten Erweiterung von „Bauverein Ost“ ist daher eine weitere enge Abstimmung zwischen F-Plan-Neuaufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans erforderlich. Dies gilt gleichermaßen auch für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Nord-Ostsee-Kanal. Diese sind aus landesplanerischer Sicht - auch mit Blick auf die angrenzenden Gewerbeflächen	bung des Entwicklungsplans (Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Kommunen) zurück gestellt. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat ihre Entwicklungsvorstellung –Wohnen und Gewerbe- und ihre Innenentwicklungspotenziale –Wohnen- zur Abstimmung bei der Entwicklungsagentur des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (EA) eingereicht. Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (EA) wurde die Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes am 19.08.2015 vorgestellt. Nach anschließenden internen Abstimmungen haben sich die Mitglieder des Vorstandes der EA darauf verständigt, folgende wohnbaulichen Entwicklungsflächen in die 1. Priorität aufzunehmen: „1. Östliche Erweiterung Bauverein Ost“ und „Nordöstlich der Rütgersstraße“ sowie die gemischten Bauflächen „Nordwestlich der Industriestraße“ und „Westlich vom Moorkatenweg“. Der Entwicklung des Planungsgebietes des sich in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ wurde ebenfalls zugestimmt. Da diese Flächen bereits verbindlich überplant werden, wurden sie nicht mehr in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes als Potential erfasst, siehe folgende Abbildung: Diskussionsstand vom 04.01.2016. Die in der Abbildung als gemischte Bauflächen „Nordwestlich der Industriestraße (MI)“ benannte Fläche ist in der Lage verrutscht und muss richtig –nordwestlich der Industriestraße- platziert werden.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		der Nachbargemeinde Osterrönnfeld - grundsätzlich für die weitere gewerbliche Entwicklung geeignet. Ferner sind sie im bisherigen Entwicklungsplan der GEP auch als gewerbliche Bauflächen der 1. Priorität enthalten. Allerdings halte ich auch hier eine Abstimmung von F-Plan-Neuaufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans für erforderlich. Mit Blick darauf, dass über den Entwicklungsplan der GEP die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung innerhalb des Stadt-Umlandbereiches interkommunal abgestimmt wird und diese dann im Sinne einer Selbstbindung der beteiligten Kommunen verbindlich festgelegt wird (vgl. Ziffer 2.9 Abs. 3 LEP 2010), stelle ich eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurück bis zum Abschluss der Fortschreibung des Entwicklungsplans (Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Kommunen). Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) behält sich eine ergänzende Stellungnahme vor.	 Der Vorstand der EA hat in der Sitzung am 16.12.2015 über die Entwicklungsvorstellung (Entwicklungsplan/Innenentwicklung Wohnen) der Gemeinde Schacht-Audorf beraten und der Aufnahme der wohnbaulichen Entwicklungsflächen in die Fortschreibung des Entwicklungsplanes zugestimmt. Es fehlt noch die formelle Zustimmung durch den Verwaltungsrat der EA. Dieser wird voraussichtlich am 02.03.2016 darüber beschließen. Weiterhin fehlt noch die abschließende Abstimmung über die von der Gemeinde Schacht-Audorf eingebrachten gewerblichen Bauflächen am NOK. Eine Abstimmung über diese gewerbliche Entwicklung wird von der Landesplanung auch als erforderlich gehalten und sollte ebenfalls in die v. g. Sitzung durch den Verwaltungsrat erfolgen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			Die Landesplanung sollte auf der Grundlage der bis zum 02.03.2016 vorliegenden Ergebnisse und Beschlüsse der Gremien der EA gebeten werden, auf dieser Grundlage eine abschließende Stellungnahme abzugeben, so dass nicht die Beschlüsse der beteiligten Kommunen zur Fortschreibung, falls dieses wirklich nach Abstimmung des Verwaltungsrates noch als erforderlich angesehen wird, abgewartet werden müssen damit die Neuaufstellung des F-Planes zum Abschluss gebracht werden kann.
6.	Wasser-und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vom 02.12.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Ich beziehe mich auf die Punkte meiner Stellungnahme vom 24.07.2015 1. Sehe ich mit meiner seinerzeitigen Information als erledigt an. 2. Sehe ich mit meiner seinerzeitigen Information als erledigt an. 3. Die aktualisierte Darstellung der Landgrenzen in Höhe der Lürsen-Kröger Werft weisen zumindest keine offensichtlichen Abweichungen mehr auf. 4. Kennzeichnung der WSV-Liegenschaften Die Liegenschaftsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind zu kennzeichnen als Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“. Anderslautende, ergänzende und auch nachrangige Kennzeichnungen sind zu unterbleiben. Hierdurch soll die hoheitliche Zweckbestimmung eindeutig sicherge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt : <u>Zu Punkt 1:</u> Der Hinweis zu den Altlasten wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. <u>Zu Punkt 2:</u> Der Hinweis zu dem Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Freileitungsstrassen im Umfeld der Rader Hochbrücke wurde in der Form berücksichtigt, dass das zuständige ‚Versorgungsunternehmen „TenneT TSO GmbH“ eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben hat, die im Entwurf berücksichtigt wurde. <u>Zu Punkt 3:</u> Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Darstellung der Landgrenzen wurde im Entwurf in der Planzeichnung korrigiert. Geringfügige Abweichungen können sich aufgrund der verwendeten Planunterlage ergeben. <u>Zu Punkt 4:</u> Im Rahmen der Abstimmung mit dem WSA ist es seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes zur Verwechslung des Begriffes Sondergebiet und Sondernutzung gekommen. Gemeint war jedoch immer, die Flächen als Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ auszuweisen. Die Flächen werden nachrichtlich als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ in die Planzeichnung übernommen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		stellt werden. Dem beigefügten Lageplan können Sie die Grenzen meiner Liegenschaft entnehmen (siehe Anlage 2). Im Zweifel gelten die grundbuchlich festgelegten Flächen. In den weiteren Unterpunkten werden beispielhaft zu einzelnen Flächen oder Bezeichnungen Hintergründe erläutert. 4.1. Die Wasser- aber auch Landflächen der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal und Borgstedter See mit Enge sind als Gebiete mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Die Kennzeichnung haben Sie meinen Anforderungen entsprechend entfernt. 4.2. Die Nutzung meiner Liegenschaft als Parkplatz oder Radwanderweg beruht auf privatrechtlichen Verträgen, die im Rahmen der vertraglichen Regelungen kündbar sind. Die Ausweisung im F-Plan widerspricht insofern den tatsächlichen Gegebenheiten. 4.3. Der Ausweisung meiner Liegenschaft als Bestandteil des geplanten Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes widerspreche ich. Die Kennzeichnung haben Sie meinen Anforderungen entsprechend angepasst.	<u>Zu Punkt 4.1:</u> Der Hinweis wurde in der Form berücksichtigt, das die nachrichtliche Übernahme des Regionalplanes aus der Planzeichnung herausgenommen wurde. Die Ziele der Regionalplanung müssen jedoch in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II noch einmal überdacht werden und entsprechend berücksichtigt werden. <u>Zu Punkt 4.2:</u> Der Hinweis wird in der Form berücksichtigt, dass der im Bestand dargestellte überörtliche Radwanderweg im Bereich der Sondergebiete „Bundeswasserstraßen“ wie folgt in der Planzeichenerklärung erklärt wird: „Betriebs- und Rettungswege, die Bestandteil der Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG sind. (Die Nutzung als Radwanderweg beruht auf privatrechtlichen Verträgen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die im Rahmen der vertraglichen Regelungen kündbar sind.)“ <u>Zu Punkt 4.3:</u> Der Kreis Rendsburg-Eckernförde –Abteilung 2.2-Wasser, Bodenschutz und Abfall- hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Wasserschutzgebietsausweisungsverfahren nicht abgeschlossen wird, da die Gemeinde zwischenzeitlich den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sicherstellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Die Grenzen des Wasserschongebietes (geplante Wasserschutzgebiet) treffen nicht mehr zu und sind aus der Darstellung zu nehmen. Die Umrisse des Einzugsgebietes „Brunnen 8“ wurden am 09.12.2015 vom „Geobüro Stoll & Fugro-Consult“ zur Verfügung gestellt. Das neu ermittelte Trinkwassergewinnungsgebiet berührt auch Teile des Sondergebietes „Bundeswasserstraße“. Hieraus können sich Einschränkungen aus den gemeindlichen Hoheitsrechten ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkret vorliegen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		4.4. Die Ausweisungen Teile meiner Liegenschaft als Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie die auf meiner Liegenschaft ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts habe ich in der Örtlichkeit wie folgt beurteilt. Sollte meinen Einschätzungen nicht gefolgt werden, so bitte ich um einen gemeinsamen Ortstermin. 4.4.1. Auf der rechten Seite des Kanals am östlichen Ende des Gemeindegebietes ist eine Kennzeichnung XHs. Aus meiner Sicht ist auf meiner vom F-Plan betrachteten Fläche keine entsprechende Ausweisung angezeigt. Die Darstellung der Böschung im Plan entspricht nicht der Örtlichkeit. 4.4.2. Auf der rechten Seite des Kanals angrenzend an die vorstehende Kartierung wurde Wald auf meiner Liegenschaft kartiert. Aus meiner Sicht ist auf meiner vom F-Plan betrachteten Fläche keine entsprechende Ausweisung angezeigt.	<u>Zu Punkt 4.4:</u> Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Bei den Darstellungen in der Neuaufstellung des F-Planes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem Landschaftsplan sowie aus der Fortschreibung des Landschaftsplanes. Die Unstimmigkeit wurde mit dem von der Gemeinde für die Fortschreibung des Landschaftsplanes beauftragten Büros für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel nochmals überprüft. Die folgenden Ergebnisse wurden in einer Stellungnahme zusammengefasst und am 15.12.2015 zur Kenntnisnahme an das WSA gesendet. Nach telefonischer Rücksprache mit dem WSA am 15.01.2016 wird noch geklärt, ob ein Ortstermin, wie in der Stellungnahme von BfL erwähnt, mit der unteren Forstbehörde und dem LLUR stattfinden soll. Im derzeit noch gültigen Landschaftsplan wurde festgestellt, dass diese Flächen für den Ausgleich der NOK- Böschungssicherung verwendet wurden. Das WSA konnte diese Aussage bisher nicht widerlegen. Sollte eine Überprüfung mit den o. g. Behörden stattfinden und zu einem anderen Ergebnis führen müssen die Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie die nachrichtlichen Übernahmen aus dem Landschaftsplan in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes müssen in den Darstellungen redaktionell in diesen Bereichen angepasst werden. Zu Punkt 4.4.1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Es ist bei der Kartierung ein Fehler aufgetreten. Der Steilhang befindet sich weiter nordöstlich außerhalb der Gemeinde. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden den Gegebenheiten angepasst. Das gesetzlich geschützte Biotop „XHs“ entfällt. Zu Punkt 4.4.2: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Unstimmigkeit wurde mit dem von der Gemeinde für die Fortschreibung des Landschaftsplanes beauftragten Büros für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel nochmals überprüft. Die folgenden Ergebnisse wurden in einer Stellungnahme zusammengefasst und am 15.12.2015 zur Kenntnisnahme an das WSA gesendet. In dem nördlich des grünen Weges gelegenen Bereich hat in den vergangenen Jahrzehnten freie Sukzession stattgefunden. Aktuell

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		4.4.3.  westlichen Bereich – westlich angrenzend an das als S1 ausgewiesene Gebiet ist eine Kennzeichnung als Wald, WBw, Schutzgebiet / Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts und gleichzeitig als Fläche zum Schutz ... von Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch die extensive Nutzung haben sich dort tatsächlich Bäume entwickelt. In wie weit die baumbestandene Fläche tatsächlich zwingend als Wald zu kennzeichnen ist bitte ich nochmals zu prüfen. Da es sich erstrangig um ein Ufergrundstücke gem. §1 WaStrG handelt, widerspreche ich ausdrücklich der Ausweisung als Schutzgebiet / Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts und gleichzeitig als Fläche zum Schutz ... von Natur und Landschaft. Meiner Ansicht nach handelt es sich auch in keinem Falle bei der gesamten Fläche um eine WBw-Fläche.	wächst dort ein Vegetationsmosaik aus Weißbirken (<i>Betula pendula</i>) und trocken geprägter Ruderalvegetation. Die Deckung der Weißbirken dominiert und damit ist dieser Bewuchs als Birken-Pionierwald (WPb) anzusprechen. Einzelne größere Lichtungsbe- reiche wurden abgegrenzt und als trockene Ruderalvegetation angesprochen. Gem. § 2 (1) ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche sowie sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind. Gem. § 2 (3) sind Waldgehölze alle Wald- baum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung. Danach sind die Bereiche, in denen der Baumbewuchs dominiert, aus gutachterlicher Sicht des Büros für Landschaftsentwicklung zwingend als Wald einzustufen. Nach geltender Rechtsprechung ist dazu eine Mindestgröße von 0,2 ha notwendig, die hier auf jeden Fall gegeben ist. Es steht dem Eigentümer frei, zur Klärung die Untere Forstbehörde heranzuziehen. Sollte das WSA die untere Forstbehörde zur Klärung heranziehen und es dadurch zu einem anderen Ergebnis kommen, sind die Darstellungen ggf. redaktionell in diesem Bereich dem Ergebnis anzupassen. Zu Punkt 4.4.3: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Unstimmigkeit wurde mit dem von der Gemeinde für die Fortschreibung des Landschaftsplanes beauftragten Büros für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel nochmals überprüft. Die folgenden Ergebnisse wurden in einer Stellungnahme zusammengefasst und am 15.12.2015 zur Kenntnisnahme an das WSA gesendet. Die als WBw – Weidenbruchwald gekennzeichnete Fläche südlich des Wohnmobilstellplatzes ist bereits im Landschaftsplan von 1997 als gesetzlich geschützter Biotop eingetragen. Daran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Es handelt sich um einen Weidenbruch, der im überwiegenden Bereich stehendes Wasser aufweist. Neben den namensgebenden Weiden (<i>Salix</i> spp.) wachsen dort kennzeichnende Arten wie Gelbe Schwertlilie, Flutender Schwaden, Flatterbinse und Sumpf-Segge. Die Flächengröße überschreitet mit 4.000 qm die Mindestgröße für einen gesetzlich geschützten Bruchwald von 1.000 qm deutlich. Aus gutachterlicher Sicht des Büros für Landschaftsentwicklung handelt es sich

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		5. Abweichend von Punkt 1 stimme ich der besonderen Kennzeichnung im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu. Hierzu bestehen ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen mit mir. Die entsprechenden Grenzen sind in der Darstellung des F-Plans einzuhalten. Diesen Standpunkt behalte ich weiterhin bei. Bei der Darstellung bitte ich auf einzelne Details zu verzichten. Es sollte hierbei lediglich auf die vertraglichen Regelungen hingewiesen werden. 6. Ich weise darauf hin, dass für das gesamte Planungsgebiet die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung z. B. aus dem Wasserstraßengesetz heraus zu beachten sind. Vorhaben, die eine Beeinträchtigung darstellen könnten sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Hierzu zähle ich auch die Entwicklung von „Naturschutzentwicklungen, die direkt an meine Liegenschaft angrenzen. Es dürfen sich dadurch keine nachteiligen Anforderungen bei der Erfüllung meiner Aufgaben ergeben. 7. Ich weise darauf hin, dass aus dem Betrieb, der Unterhaltung, Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen Emissionen hervorgehen. Der Trennungsgrundsatz ist bei Abwägungen insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen zu beachten. Über das Planungsgebiet verläuft meine Richtfunkstrecke. 8. Die Lage können Sie dem nachstehenden Planausschnitt entnehmen.	hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es steht dem Eigentümer frei, zur Klärung das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume heranzuziehen. <u>Zu Punkt 5:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in der Begründung zum Entwurf berücksichtigt. <u>Zu Punkt 6:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Planung berücksichtigt werden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt wird bei der Fortführenden verbindlichen Bauleitplanung weiterhin grundsätzlich beteiligt. Die Gemeinde plant keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Lage am Nord- Ostsee- Kanal. Bei den Flächen, die an die Bundeswasserstraße grenzen, handelt es sich um bestehende Flächen für Maßnahmen, die für den Ausgleich des Sandabbaus von der ehemaligen Kalksandsteinfabrik verwendet wurden und sich im privaten Besitz befinden. <u>Zu Punkt 7:</u> Der Hinweis wurde bereits in der Begründung zum Entwurf berücksichtigt. <u>Zu Punkt 8:</u> Der Hinweis wurde teilweise bereits in der Begründung zum Entwurf berücksichtigt. Die Detailangaben zur Richtfunktrasse (Leistung / Aufgabe) wurden mit aufgenommen, da sie vom WSA mit angegeben worden

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		 Startpunkt Rendsburger Hochbrücke Südseite Ost 9,68302 Nord 54,292 Zielpunkt Antennenträger Grünental Ost 9,3261 Nord 54,12279. Die Richtfunkstrecke hat eine Betriebsfrequenz von 15Ghz und wird zurzeit für die Signalübertragung von sicherheitsrelevanten Daten für die Verkehrssicherung des NOK verwendet. Für den sicheren Betrieb ist der Raum der Signalausbreitung von jeder Bebauung freizuhalten. Detailangaben zur Richtfunktrasse (Leistung / Aufgabe) sollten nicht Gegenstand des Planes sein. Wichtig wäre noch die Aufnahme, dass Maßnahmen im Abstand von seitlich jeweils 25 m von der Trasse der Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau bedürfen. Liegen Ihnen Unterlagen zum Einzelfund 21 im NOK vor und könnten Sie mir diese zur Verfügung stellen. 8.1.1. Im westlichen Bereich – östlich angrenzend an das als S1 ausgewiesene Gebiet ist eine Kennzeichnung als Parkanlage ausgewiesen. Auch hier ist lediglich auf die zeitliche Befristung entsprechend den vertraglichen Regelungen hinzuweisen, nicht aber auf Details.	sind. Da sie nicht relevant sind, werden sie wieder aus der Begründung genommen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt auf dem NOK wird vom WSA vorgegeben, dass bei Maßnahmen im Abstand von seitlich jeweils 25 m von der Trasse der Richtfunkstrecke eine Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau eingeholt werden muss. Dieser neue Hinweis wird in die Begründung, im Kapitel 20 3 „Ortungsfunk- bzw. Radaranlagen“ nachgetragen. Die neu angegebenen Koordinaten werden entsprechend der nebenstehenden Angaben in der Begründung korrigiert. Auf die zusätzliche Darstellung in der Planzeichnung wird verzichtet. Aus dem Kapitel 14.7.7 „Telekommunikation“ wird der Unterpunkt Richtfunkanlagen gestrichen. Die Unterlagen zum Einzelfund wurden dem WSA bereits übermittelt. <u>Zu Punkt 8.1.1:</u> Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: In der Begründung wird im Kapitel 14.6.4 „Ruhender Verkehr“ auf die Angabe verzichtet, wie lange die Zweckbestimmung der Flächen als Pendlerparkplatz bestehen bleiben muss, da er durch die Eu gefördert wurde. Dieser Zeitraum kann unter Umständen nicht sicher eingehalten werden, da sich der Parkplatz auf Flächen befindet, die zum Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören, und die Flächen ggf. frühzeitiger von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals benötigt werden.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		8.1.2. Ausweisung des Gewässerrandstreifens über meine Liegenschaft. Bei der Bewertung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung sind die Interessen im Einzelnen abzuwägen. 8.1.3. Die Ausweisung des Sondergebietes 2 unter denselben Randbedingungen wie das Sondergebiet 1 widerspreche ich. Die Zulässigkeit von nachgeordneten Nutzungen bedarf in jedem Falle meiner Nutzungszusage. Mit der Zulassung der Ausweisung wird lediglich den Interessen der Gemeinde Rechnung getragen, um Überlegungen nicht im Keime entgegenzustehen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Ausweisung keine Nutzungszusage meinerseits ableiten lässt. 8.1.4. Die Ausweisung von Teilen meiner Liegenschaft als M- oder W-Gebiete widerspreche ich ausdrücklich. Die entsprechenden Flächen sind nur temporär per privatrechtlicher Regelung als Grabeland den Anliegern zur Verfügung gestellt worden. Eine Zuordnung zu M- oder W-Gebieten darf sich daraus nicht ergeben. Andernfalls würde ich mich gezwungen sehen die Verträge zu kündigen. 8.1.5. Der Ausweisung meiner Liegenschaft östlich angrenzend an das als Werft genutzte Gelände als Gewerbefläche widerspreche ich.	<u>Zu Punkt 8.1.2:</u> Der Hinweis kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden, sondern nur im Rahmen eines konkret vorliegenden Falls. <u>Zu Punkt 8.1.3:</u> Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Ausweisung des Sondergebietes S2 (Fläche für Tourismus- und Freizeitwirtschaft nördlich der Kanalfähre) kann nicht unter denselben Randbedingungen erfolgen wie das Sondergebiet 1 (bestehender Wohnmobilpark am NOK), da für das Sondergebiet S2 noch keine Nutzungszusage von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erteilt wurde, sondern bisher nur Vorgespräche stattgefunden haben, um ein erstes Votum von dem WSA zur Planung der Gemeinde zu erhalten. Eine Nutzungszusage kann von dem WSA ggf. nur auf der Grundlage einer konkret vorliegenden Planung erfolgen. Um konkrete Planungen später bei Zustimmung durch das WSA auch umsetzen zu können, muss sich die nachfolgende Planung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Insofern ist die Aufnahme der Darstellung für die Fläche „S2“ als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus und Freizeitwirtschaft“ <u>als temporäre Nutzung</u> in jedem Falle für die von der Gemeinde angestrebten Nutzung in den Flächennutzungsplan erforderlich. Hierbei bleibt der Grundsatz bestehen, dass die kommunale Bauleitplanung nicht das geltende Bundesrecht (hier: WaStrG) bricht. <u>Zu Punkt 8.1.4:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abgrenzung der bestehenden Baugebiete erfolge in Anlehnung an den alten Flächennutzungsplan. Die privatrechtlichen Verträge sind der Gemeinde nicht bekannt. Um durch die Darstellung keine falschen Hoffnungen einer Baumöglichkeit zu wecken, werden die Wohn- und Mischgebiete aus den Flächen, die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören, in Grünflächen umgewandelt, da es sich aktuell um Grünland (Grabeland) handelt. <u>Zu Punkt 8.1.5:</u> Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Da es sich um Grünflächen handelt, wird die Grundnutzung als Grünfläche dargestellt.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		8.1.6. Der Ausweisung meiner Liegenschaft auf der Rader Insel als Gewerbefläche widerspreche ich. Die Nutzung beruht auf privatrechtlichen Regelungen. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Kennzeichnung meiner Liegenschaften erstrangig als WaStrG §1 genutzt sind. Andere Nutzungen ergeben sich erstrangig aus den Erfordernissen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung oder lediglich temporär auf privatrechtlicher Basis. Ich breche hiermit meine Stellungnahme im Konzept aus krankheitsbedingten Gründen ab. Ich bitte um Ihr Verständnis und hoffe, dass Sie mir noch die Gelegenheit geben werden meine Stellungnahme abschließend an Sie zu versenden.	<u>Zu Punkt 8.1.6:</u> Die Darstellung der geplanten gewerblichen Flächen auf den Liegenschaften die zur Bundeswasserstraße gehören wird in der bestehenden Grundnutzung als Grünfläche dargestellt. Für die im Bestand dargestellten gewerblichen Bauflächen existiert ein privatrechtlicher Vertrag, der nach Aussage im B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Schacht-Audorf erst dann gekündigt wird, wenn die Flächen vom WSV benötigt werden. Deshalb werden diese Flächen vorrangig als Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ dargestellt. Die erlaubte temporäre Nutzung, entsprechend der Festsetzungen im B-Plan Nr. 18 als eingeschränktes Gewerbegebiet, wird zusätzlich dargestellt.
	Sonstige Träger öffentlicher Belange		
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 29.10.2015	Strecke 1040 Neumünster - Flensburg, ca. km 111,0-112,0 links der Bahn Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf Gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: In einer Entfernung von ca. 450 m – 500 m zu den geplanten Gewerbegebieten an der K 76, verläuft das Netz der Deutschen Bundesbahn auf der Rendsburger Seite. Gemäß der DIN 18005 wurden folgende Orientierungswerte zum Schutz vor Lärm den Gewerbegebieten zugeordnet: tags: 65 dB und nachts 55 dB. Die Entfernung zur geplanten Erweiterung des Campingplatzes am Nord-Ostsee-Kanal beträgt ca. 600 m bis 650 m. Die geplanten Wohngebiete liegen in einer Entfernung von ca. 1.850 m bis 2.100 m. Gemäß der DIN 18005 wurden folgende Orientierungswerte zum Schutz vor Lärm den Campingplatzgebieten zugeordnet: tags: 55 dB und nachts 45 dB. Das entspricht den Werten, die auch für ein Allgemeines Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet zugrunde zu legen sind. Im Kapitel 5.2.2 –Tabelle 1- der DIN 18005-1:2002-07 (D) wurden Abstände ermittelt, die von der Achse eines Verkehrsweges ohne Schallschutzmaßnahmen bei ungehinderter Schallausbreitung (Sichtverbindung) etwa eingehalten werden müssen, um den jeweilig Beurteilungspegel der Gebiete nachts nicht zu überschreiten.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen												
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung									
	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 29.10.2015	Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.	Gem. vorliegender Prognosezahlen der Deutschen Bahn AG für das Prognosejahr 2025 wird auf der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg mit 89 Zügen am Tage und mit 37 Zügen in der Nacht, davon 11 Güterzüge, gerechnet. Von diesen Zahlen ausgehend wurde zur Ermittlung der notwendigen Abstände die Abstände für Nahverkehrsstrecken mit Güterzügen mit 100 Zugvorbeifahrten/24h, maximale Fahrgeschwindigkeit 160 km/h verglichen. Der Ermittlung der Abstände wurde ein Schienenverkehr auf nicht besonders überwachten Gleisen auf Betonschwellen zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage sind folgende Abstände zur Achse der Bahngleise einzuhalten: <table><tr><th>Beurteilungs- pegel nachts dB</th><th>Gebietstyp</th><th>Notwendiger Abstand von der Achse m</th></tr><tr><td>55</td><td>Gewerbegebiet</td><td>100</td></tr><tr><td>45</td><td>Campingplatzgebiete/ Allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete</td><td>500</td></tr></table> Alle Abstände zu den geplanten Baugebieten überschreiten den überschlägig ermittelten Abstand, so dass davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund des ausreichenden Abstandes die städtebaulichen Orientierungswerte eingehalten werden können.	Beurteilungs- pegel nachts dB	Gebietstyp	Notwendiger Abstand von der Achse m	55	Gewerbegebiet	100	45	Campingplatzgebiete/ Allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete	500
Beurteilungs- pegel nachts dB	Gebietstyp	Notwendiger Abstand von der Achse m										
55	Gewerbegebiet	100										
45	Campingplatzgebiete/ Allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete	500										
8.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.11.2015	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wurde bereits unter dem Namen Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH berücksichtigt und in der Begründung aufgenommen. Der Name Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird ersetzt durch „Vodafone Kabel Deutschland GmbH“. Das Kapitel 20.5 -Hinweise zu Telekommunikationsanlagen- wird gestrichen. Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen werden im Entwurf nur noch im Kapitel 14.7.7 der Begründung aufgeführt.									
9.	Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde	Hiermit nehmen wir Bezug auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf und teilen Ihnen mit, dass in Ihren Planungen einige landwirtschaftlich intensiv geführten Acker- sowie Grünlandflächen als geplanter Wald ausgewiesen	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem die Gemeinde ihre Ziele über die Entwicklung der Bodennutzung darstellt. Der Zeitraum der Planung									

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	vom 05.11.2015	sind. Dieses ist von unserer Seite nicht hinnehmbar, da die sich in diesem Bereich befindenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Ausweichmöglichkeiten bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Insbesondere unter Berücksichtigung der mittelfristig geplanten Infrastrukturmaßnahmen in dieser Region ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche sich noch weiter verknappen wird. Aus diesem Grunde ist die jegliche Herausnahme oder anderweitige Überplanung landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht hinnehmbar. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen in Ihrer Planung.	ist meist auf 15 Jahre ausgerichtet. Die Gemeinde möchte das Klima in der Gemeinde verbessern und plant hierzu Neuwaldflächen im Bereich der A7 anzusiedeln. Der Gemeinde ist es bewusst, dass die Aufforstung erst dann stattfinden kann, wenn die Eigentümer der Flächen bereit sind, diese an die Gemeinde zu veräußern, z.B. bei Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes. Solange bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen und kann wie bisher fortgeführt werden (Bestandsschutz). Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit mit den Eigentümern ins Gespräch kommen. Die Gemeinde bleibt bei ihrem bisher formulierten Ziel. Die Flächen werden weiterhin als Flächen für Wald (Planung) dargestellt. Auswirkungen auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung können sich jedoch aus der Planung eines Ersatzbaues der Rader Hochbrücke ergeben. Der Gemeinde wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mitgeteilt, dass durch den Ersatzbau der Rader Hochbrücke sich Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen ergeben können. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdeltsdorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen gem. Flächennutzungsplan beeinflusst werden. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern.
10.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 17.11.2015	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.07.15, s. u.. Wie aus dem von uns angeforderten Abwägungsprotokoll hervorgeht, wurden unsere Empfehlungen und Bedenken gegenüber o. a. Planung nur zum Teil berücksichtigt. Wie in dem Abwägungsprotokoll geschrieben steht, ist der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan, in dem die Gemeinde ihre Ziele über die Entwicklung der Bodennutzung darstellt. Nach unserer Meinung ist eine Darstellung jedoch nur möglich, wenn vorher die Realisierungsmöglichkeit abgeklärt wurde. Eine Ausweisung als Wald kann daher nur nach vorherigen Gesprächen und Verhandlungen mit den betroffenen Landeigentümern und	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Eine Umsetzungspflicht der Flächennutzungsplanung besteht nicht. Es besteht auch keine Pflicht, die Realisierung vorbereitend zu sichern. Die Gemeinde möchte das Klima in der Gemeinde verbessern und plant hierzu Neuwaldflächen im Bereich der A7 anzusiedeln. Dadurch werden die Bauvorhaben nach § 35 BauGB eingeschränkt, die von den Darstellungen des F-Planes unter anderem mit abhängig sind. Solche Bauvoranfragen oder Bauanträge liegen der Gemeinde mit Stand vom 04.02.16 nicht vor. Der Gemeinde liegt ein Schreiben eines Eigentümers vor, aus dem hervorgeht, dass die auf seinen Flächen vorhandenen Kiesvorräte (Aufschüttflächen vom damaligen Kanalausbau) für den Bau der Erweiterung der Rader Hochbrücke

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Bisher sind keine Gespräche geführt und kein Einvernehmen erzielt worden, so dass gegenüber der Neuausweisung der Waldgebiete weiterhin erhebliche Bedenken bestehen, zumal eine Ausweisung als Waldfläche evtl. angedachten privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegenstehen und erhebliche Nachteile für die betroffenen Betriebe haben würde. <u>Wiedergabe der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein vom 28.07.2015:</u> „Wie auf Seite 116 der Begründung richtig beschrieben wird, sind in der Gemeinde Schacht-Audorf zwei Betriebsstellen (im Bereich Moorkatenweg, gute Beschreibung auf Seite 76 der Begründung, und in der Holsteiner Straße 4), die im Nebenerwerb mit kleiner Viehhaltung betrieben werden. Zudem befindet sich ein Nebenerwerb im Bereich Bauverein. Dort werden Robustrinder in ganzjähriger Weidehaltung gezüchtet. Auf Seite 112 der Begründung (Flächen für Wald), wird aufgeführt, dass die Gemeinde im östlichen Gemeindebereich 48 ha Neuwald plant. Nach Rücksprache mit den betroffenen Landwirten haben bisher keine Gespräche über das Vorhaben stattgefunden. Bei den meisten Flächen handelt es sich um Ackerflächen, die für die zukunftsorientierten Veredlungsbetriebe als unentbehrlicher Produktionsfaktor dienen. Eine Ausweisung als Wald kann nur nach vorherigen Gesprächen und Verhandlungen mit den betroffenen Landeigentümern und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Bisher sind keine Gespräche geführt und kein Einvernehmen erzielt worden, so dass gegenüber der Neuausweisung der Waldgebiete erhebliche Bedenken bestehen.“	cke verwendet werden sollen. Diese Flächen sind nicht als Vorrangflächen im Regionalplan eingetragen. Die Gemeinde muss für die Erstentnahme von Kies ihr Einvernehmen erteilen und kann nur Versagen, wenn andere Planungen entgegenstehen. Die Gemeinde sieht keinen Konflikt mit der Planung von Wald, da nach dem erfolgten Abbau von Kies Wald angepflanzt werden kann. Die Flächen liegen weit von den Betriebsstellen entfernt und bilden keinen räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, so das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB aus diesen Gründen nach § 35 nicht genehmigungsfähig wären. Die Gemeinde verfolgt nicht das städtebauliche Ziel, auf diesen Flächen privilegierte oder sonstige Bauvorhaben anzusiedeln, sondern Wald und drückt dieses durch die Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus. Die Fläche mit der Bezeichnung 20/3 der Flur 4, Gemarkung Rade b. RD (Scha Aud) ist bereits in der 8. Änderung des F-Planes als Wald dargestellt und wurde in die Neuaufstellung des F-Planes nur als Planung dargestellt, weil das durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck gebrachte gemeindliche Ziel, dort Wald zu pflanzen, bisher nicht umgesetzt worden ist. Für diese Flächen ergibt sich somit keine abweichende Zielsetzung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als bisher von der Gemeinde formuliert wurde. Der Gemeinde ist es bewusst, dass die Aufforstung erst dann stattfinden kann, wenn die Eigentümer der Flächen bereit sind, diese an die Gemeinde zu veräußern, z.B. bei Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes oder als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch Kiesabbau. Solange bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen und kann wie bisher fortgeführt werden (Bestandsschutz). Die Gemeinde bleibt bei ihrem bisher formulierten Ziel für diese Flächen Wald vorzusehen. Die Gemeinde wird zwecks dieser Verhandlungen Kontakt mit den Eigentümern aufnehmen, sobald sie das Ziel umsetzen möchte und kann. Abzuwarten ist die Planung eines Ersatzbaues der Rader Hochbrücke, welche sich auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen auswirken könnte. Dieses wurde der Gemeinde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und

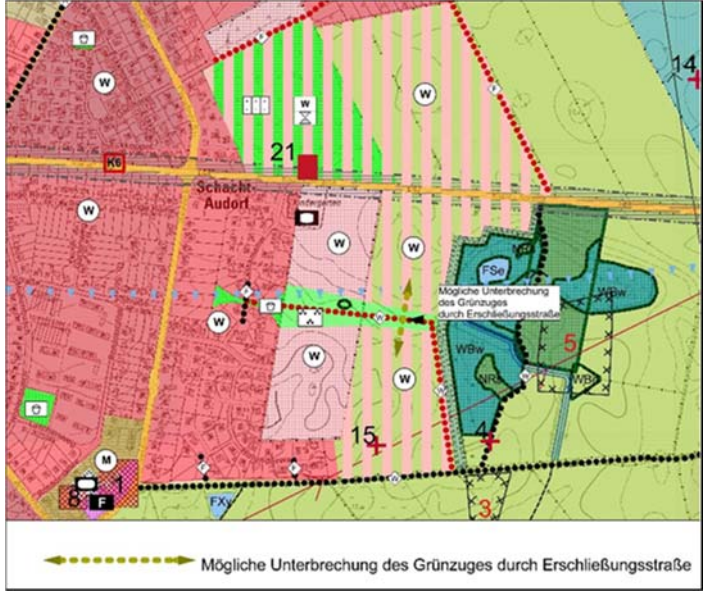
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			Technologie mitgeteilt. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen sowie die gemeindlichen Planungen im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes beeinflusst werden. Mit der Verschiebung ergibt sich auch eine Änderung der bestehenden Anbauverbotszone.
11.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.11.2015	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet verlaufen 9 unserer Richtfunkverbindungen. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie, beigelegt zur E-Mail, 3 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. - im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von	Die Hinweise und Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Die mitgelieferten Detailkarten (topografische Karten im M 1 : 25000) mit der Lage der Richtfunktrassen werden in die Begründung mit den Hinweisen auf die Koordinaten und die einzuhaltenen Schutzbereiche im Kapitel 20.2 „Richtfunkstrecken“ übernommen.

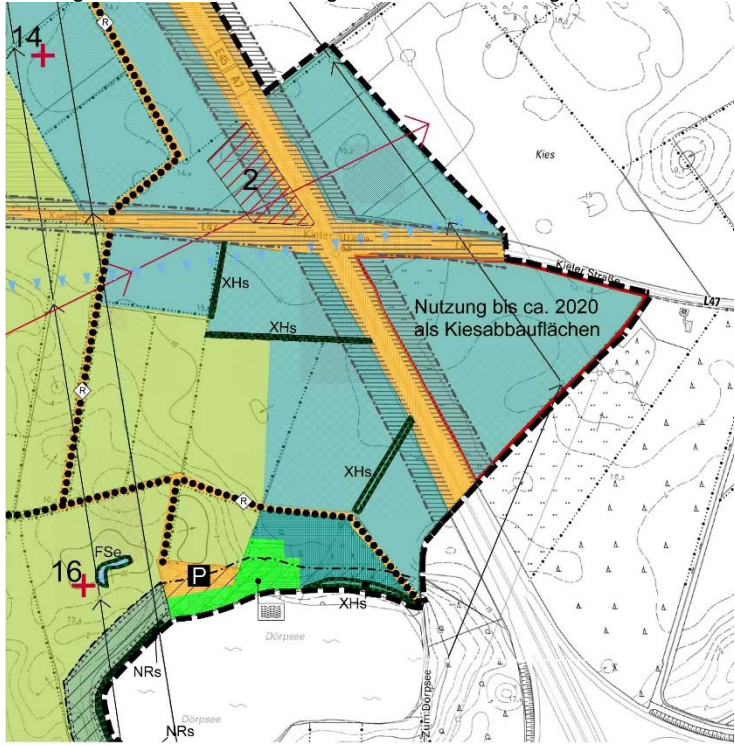
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	
12.	E-Plus Mobilfunk GmbH vom 27.11.2015	Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - es verlaufen 4 unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail 3 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangenen Linie eingezeichnet. - im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen	Die Hinweise und Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Die mitgelieferten Detailkarten (topografische Karten im M 1: 25000) mit der Lage der Richtfunktrassen werden in die Begründung mit den Hinweisen auf die Koordinaten und die einzuhaltenen Schutzbereiche im Kapitel 20.2 „Richtfunkstrecken“ übernommen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Neue Anfragen bitte an: O2-MW-BImSchG@telefonica.com	
13.	Industrie- und Handelskammer Schleswig- Holstein Zweigstelle Rendsburg vom 27.11.2015	Es wird auf die Stellungnahme vom 28.07.2015 mit folgendem Wortlaut verwiesen: „Bei der Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf wurde in diesem Verfahrensschritt festgestellt, dass die für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesenen Teilgebiete der Rader Insel zugleich als Gebiet mit einer besonderen Eignung für den Tourismus ausgewiesen sind. Die beiden Nutzungen „Gewerbe“ und „Tourismus“ widersprechen sich nach unserer Einschätzung gänzlich und bergen insgesamt ein deutliches Potential für Nutzungskonflikte. Uns sind die Ausweisung der Flächen als „Freie Landschaft“ durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die entsprechenden Konflikte bekannt. Kenntnis herrscht auch über die Ausweisungen im Regionalplan. Unabhängig davon halten wir die uns dahingehend vorliegende Flächennutzungsplanung für anpassungswürdig hinsichtlich der sich widersprechenden Nutzungen insbesondere in den aktuell de facto gewerblich genutzten Gebieten.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde plant auf der Rader Insel kein Gebiet für den Tourismus. In der Begründung werden lediglich die Aussagen der Regionalplanung aufgeführt. Bei dem Gewerbegebiet auf der Rader Insel Süd handelt es sich jedoch um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, welches verbindlich durch den B-Plan Nr. 18 „Rader Insel Süd“ überplant wurde. Das Gebiet der Rader Insel Süd hat sich zu einer Marina entwickelt. Es haben sich hier Gewerbebetriebe angesiedelt, die professionellen Service rund um das Boot anbieten. Gastliegern soll professioneller Service rund um das Boot bei gleichzeitiger Erholung und Entspannung angeboten werden. Deshalb wurde die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben gem. § 8 BauNVO unter anderem auf Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören gem. § 1 Abs. 6 BauNVO eingeschränkt. Diese Beschränkung stellt ebenso eine Verträglichkeit mit den in der Nachbarschaft stehenden Wohnhäusern sowie mit den angrenzenden Wohngebieten der Gemeinde Borgstedt her. Damit diese Einschränkung auch im Flächennutzungsplan deutlich wird, erhält das Planzeichen „G“ innerhalb der dargestellten gewerblichen Bauflächen auf der Rader Insel den Zusatz „e“. Die Begründung wird um ein Kapitel „Bestehende Gewerbegebiete“ unter dem Punkt 14.3 „Arbeiten und Wirtschaften“ ergänzt. In diesem Kapitel werden die bestehenden gewerblichen Bauflächen und die

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			eingeschränkten Gewerbegebiete mit ihren Besonderheiten näher beschrieben.
	Nachbargemeinden		
14.	Stadt Rendsburg Bürgermeister Pierre Gilgenast vom 12.11.2015	Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die zwischenzeitliche Verständigung innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (GEP) über die Entwicklungsprioritäten für die wohnbauliche Flächenneuausweisung haben zu einer Anpassung des Entwurfs der Neuaufstellung des FNP geführt. Vor diesem Hintergrund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf vorgetragen.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die vorher geäußerten Anregungen und Bedenken wurden im Entwurf ausgeräumt.
	Öffentlichkeit		
15.	- Private Person A vom 05.11.2015 - Private Person B vom 05.11.2015 - Private Person C vom 16.11.2015	Die privaten Personen A, B und C haben gleichermaßen zu der Planung der Gemeinde Schacht-Audorf Stellung genommen sowie gleiche Hinweise zu ihren im Eigentum befindlichen berührten Flächen wie folgt erteilt: Dem vorgelegten Plan über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf kann ich entnehmen, dass für diese Flächen eine Überplanung als Waldgebiet vorgesehen ist. Ich teile Ihnen hiermit mit, dass es sich um hochwertige und intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen handelt und eine Nutzung oder Anpflanzung als Wald auf diesen Flächen nicht sinnvoll ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat bereits in der 8. Änderung des F-Planes (1998) auf dem Flurstück 20/3, Flur 4, Gemarkung Schacht-Audorf Flächen für Wald geplant. Bis heute wurde das Ziel nicht umgesetzt, deshalb wurden auch diese Flächen für Wald in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht als Bestand sondern als geplante Flächen für Wald dargestellt. Aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, geht die Gemeinde davon aus, dass die Eigentümer oder Pächter zum heutigen Zeitpunkt nicht verkaufsbereit sind oder die Flächen aufforsten wollen. Da es sich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes jedoch um eine langfristige Planung handelt, möchte die Gemeinde an den Darstellungen festhalten, da die Möglichkeit besteht, dass sich im Laufe der Jahre hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben können, die dann eine Bewaldung der Flächen oder Teilflächen ermöglichen. Auswirkungen auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung können sich jedoch frühzeitiger aus der Planung eines Ersatzbaues der Rader Hochbrücke für die angrenzenden Flächen ergeben. Dieses wurde der Gemeinde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mitgeteilt. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen sowie die gemeindlichen Planungen im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes beeinflusst werden. Mit der Verschiebung ergibt sich auch eine Änderung der bestehenden Anbauverbotszone. Nachteile, die sich aus den Darstellungen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes ergeben, sind nicht ersichtlich, da die bisherige Nutzung wie bisher fortgeführt werden kann (Bestand-schutz). Der Mitteilung eines Eigentümers, auf seinen Flächen zum Ausbau der Rader Hochbrücke Kies zu entnehmen, steht der gemeindlichen Planung, hier Wald anzusiedeln, nicht entgegen. Nach dem Kiesabbau ist eine Waldanpflanzung immer noch möglich. Da es sich nicht um regional festgestellte Vorrangflächen handelt, werden die Flächen weiterhin entsprechend des Ziels der Gemeinde als Wald dargestellt.
	Redaktionelle Änderungen und Anregungen		
16.	Anregung „ak-stadt-art“	Anpassung der festgestellten gesetzlich geschützten Biotope an die letzte Fassung der Fortschreibung des Landschaftsplanes (vorge-stellt am 10.12.2015 im Bauausschuss)	Die redaktionelle Änderung wird berücksichtigt. Die Darstellung als gesetzlich geschützte Biotope „Steilhänge im Bereich der L 47/BAB 7“ entfällt, da es sich um Straßenböschungen handelt.
17.	Anregung „ak-stadt-art“	Umwandlung des geplanten Grünzuges im Bereich der geplanten Erweiterung des Wohngebietes „Bauverein Ost“ in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Verlegung der geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung an die Ränder der Flächen des „Grundlosen Moores“ auf denen sich die gesetzlich geschützten Biotope befinden sowie Ausgleichsflächen, die für den Eingriff durch den B-Plan Nr. 15 „Bauverein Ost“ verwendet wurden und als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind.	Die Anregung wird berücksichtigt. Da die UNB in ihrer 1. Stellungnahme einen Abstand zu den gesetzlichen geschützten Biotopen im angrenzenden Bereich der in der 2. Priorität geplanten Wohnbauflächen (2. östliche Erweiterung des Wohngebietes „Bauverein Ost“) zum Grundlosen Moor gefordert hat und dieser in den zukünftigen B-Plan festgesetzt werden soll sowie um Erschließungsalternativen für die wohnbaulichen Potenzialflächen der 2. Priorität „2. Erweiterung des Wohngebietes Bauverein Ost“ zu schaffen, die ggf. durch den von Westen nach Osten verlaufenden Grünzug durchgeführt werden müssen, werden die Flächen nicht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, sondern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Der Park sollte jedoch naturnah angelegt werden, damit er als Ausgleich mit einem Anteil von ca. 30 – 35 % angerechnet werden kann. Sinnvoller ist es, die Flächen die für den Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Grundlosen Moor benötigt werden als

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			Ausgleichsflächen zu 100 % zu nutzen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen, auch vor dem Hintergrund, dass zu dem Weiden-Bruchwald nach Landeswaldgesetz ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Hiervon sollten im westlich angrenzenden Bereich ein Abstand von 15 m eingehalten werden um im nördlichen Bereich ein Abstand von 10 m. Im Kapitel 14.6.2 „Erschließung der geplanten Baugebiete“ wird auf die mögliche Erschließung, die den geplanten Grünzug unterbrechen muss, hingewiesen und in einer Abbildung zur Verdeutlichung dargestellt. 
18.	Anregung vom Wasser und Schifffahrtsamt (Telefonisch mitgeteilt (Anfang Dezember 2015))	Folgender Satz im Kapitel 14.6.4 der Begründung sollte gestrichen werden: „Die Zweckbestimmung für den öffentlich geförderten Pendlerparkplatz beträgt 12 Jahre ab Fertigstellung im Jahre 2007.“	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satz im Kapitel 14.6.4 der Begründung wird gestrichen, da aufgrund der Tatsache, dass sich der Parkplatz auf Flächen befindet, die zur Bundeswasserstraße gehören, auch wenn die Zweckbestimmung ab 2007 Jahre noch 12 Jahre beträgt, vorher aufgelöst werden muss, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Flächen zum Ausbau der

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
			NOKs früher benötigt. Da der Parkplatz als solcher im F-Plan dargestellt ist, gilt die Bodenordnung für die Gemeinde solange, bis der F-Plan geändert wird. Deshalb kann der Satz entfallen.
19.	Büro für Landschaftsentwicklung	Auf dem Flurstück 32/7 und 33/7 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf wird aktuell noch Kies abgebaut. Siehe rot umrandete Flächen im Auszug aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die als geplante Flächen für Wald dargestellt sind. Auszug aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes  Stand: 02.02.2016 Nach Angaben des Kreises Rendsburg Eckernförde, Fachdienst 2.2 Umwelt, wurde die Genehmigung 1999 bis zum 31.12.2008 befristet	Die Bedenken können ausgeräumt werden und werden somit nicht berücksichtigt. Die Planung, die Flächen zu bewalden steht nicht im Konflikt mit vertraglich festgelegten Nachfolgenutzungen. Hierzu wurden für die Flächen vertraglich keine Auflagen erteilt. In das Kapitel 14.11 „Flächen für Wald“ wird der Hinweis aufgenommen, dass auf den Flurstücken 32/7 und 33/7 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf voraussichtlich noch bis 2020 Kies abgebaut wird. Die Darstellung als geplante Flächen für Wald bleibt in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unverändert.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		und 2008 bis zum 31.12.2015 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wurde vom Kreis bis 2020 erteilt. Nach Beendigung der Kiesentnahme wird die Abbaufäche mit inerten Feinmaterialien und, oberhalb des Grundwasserbereiches, mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt. Als Ausgleich für den Eingriff wird ein 6,76 ha großes Teilstück aus dem Flurstück 22/7, Flur 4, Gemeinde Schülldorf aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Es stellt sich die Frage, ob die Flächen als Abbaugelbiete für Kies dargestellt werden müssen, bzw. ob es Auflagen hinsichtlich der Nachfolgenutzung gibt, die den Darstellungen als geplanten Wald widersprechen.	
20.	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten -telefonisch am 09.12.2015	In die Begründung sollten für das bestehende Gewerbegebiet auf der Rader Insel Süd, welches durch den B-Plan Nr. 18 verbindlich überplant wurde, Beschreibungen von Festsetzungen aufgenommen werden, die darauf hinweisen, dass es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet handelt und was zu den Einschränkungen geführt hat.	Die Anregung wird Berücksichtigt. Bei dem Gewerbegebiet auf der Rader Insel Süd handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, welches verbindlich durch den B-Plan Nr. 18 „Rader Insel Süd“ überplant wurde. Das Gebiet der Rader Insel Süd hat sich zu einer Marina entwickelt. Es haben sich hier Gewerbebetriebe angesiedelt, die professionellen Service rund um das Boot anbieten. Gastliegern soll professioneller Service rund um das Boot bei gleichzeitiger Erholung und Entspannung angeboten werden. Deshalb wurde die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben gem. § 8 BauNVO unter anderem auf Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören gem. § 1 Abs. 6 BauNVO eingeschränkt. Diese Beschränkung stellt ebenso eine Verträglichkeit mit den in der Nachbarschaft stehenden Wohnhäusern sowie mit der Zufahrtssituation durch die bestehenden Wohngebiete der Gemeinde Borgstedt im Tränkeweg her. Damit diese Einschränkung auch im Flächennutzungsplan deutlich wird, erhält das Planzeichen „G“ innerhalb der dargestellten gewerblichen Bauflächen auf der Rader Insel den Zusatz „e“. Die Begründung wird um ein Kapitel „Bestehende Gewerbegebiete“ unter dem Punkt 14.3 „Arbeiten und Wirtschaften“ ergänzt. In diesem Kapitel werden die bestehenden gewerblichen Bauflächen und die eingeschränkten Gewerbegebiete mit ihren Besonderheiten näher beschrieben.
21.	Anregung „ak-stadt-art“	Die Gemeinde hat den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sichergestellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Der Brunnenbetrieb ist zurzeit mit einer Vorzeitzulassung gestattet. Im anstehenden Bewilligungsverfahren wird auf der Grundlage der neuen hydraulischen Nutzung der Grundwasserleiter das Einzugsgebiet des Wasserwerks neu abgeschätzt. Mit Stand vom 20.11.2015 liegt ein erstes Ergebnis des Einzugsgebietes	Die Anregung wird berücksichtigt, das Trinkwassergewinnungsgebiet wird mit seinen drei verschiedenen Einzugsgebietsgrenzen in der Planzeichnung dargestellt, um frühzeitig auf eventuelle Baubeschränkungen hinzuweisen. Die Gemeinde sollte sich damit beschäftigen, welche Einschränkungen sie für notwendig hält und durch Satzung festlegen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Anregung „ak-stadt-art“	vor, siehe Abbildung 14. Das Ergebnis wurde mit dem LLUR abgestimmt. Innerhalb dieser Grenzen kann die Gemeinde hoheitlich darüber entscheiden, welche Anlagen innerhalb der Grenzen ausgeschlossen werden soll, da sie ein Gefahrenpotenzial für das Trinkwassergewinnungsgebiet bedeuten, z. B. Erdwärmesonden im Umkreis von 1 km oder Tankstellen, private Brunnenanlagen etc. Der Flächennutzungsplan stellt diese Grenzen nachrichtlich da, nur mit dem Hinweis in der Begründung, dass es innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen kann, die ein Gefahrenpotential für das Trinkwassergewinnungsgebiet mit sich bringen.	

Die im Rahmen

- der nach § 4 (2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
- der nach § 2(2) BauGB eingeholten Stellungnahmen der Nachbargemeinden,
- der nach § 3 (2) geäußerten Stellungnahmen der Öffentlichkeit,

welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Erneuter Entwurfs- und Auslegebeschluss nach § 4a(3) BauGB über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht- Audorf für das gesamte Gemeindegebiet:

Die im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen von den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) von der Öffentlichkeit sowie im Rahmen der beteiligten Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, welche Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht haben, hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 28.10.2015
2. Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein vom 03.11.2015
3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20.11.2015
4. Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 5.3 – Untere Naturschutzbehörde vom 27.11.2015
5. Der Ministerpräsident/Staatskanzlei Landesplanungsbehörde vom 27.11.2015
6. Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 29.10.2015

7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.11.2015
8. Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde vom 05.11.2015
9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 28.07.2015
10. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.11.2015
11. E-Plus Mobilfunk GmbH vom 27.11.2015
12. Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein Zweigstelle Rendsburg vom 27.11.2015
13. Stadt Rendsburg, Bürgermeister Pierre Gilgenast vom 12.11.2015
14. Private Person A vom 05.11.2015
15. Private Person B vom 05.11.2015
16. Private Person C vom 16.11.2015
17. Redaktionelle Änderungen und Anregungen aus den Ziffern 16 bis 21

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 25.11.2015
2. Wasser-und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vom 02.12.2015

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

-keine-

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst, und die Begründung, bestehend aus Teil A und B, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Entwurf des Planes und die Begründung wurden nach der öffentlichen Auslegung ergänzt und geändert und sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen. Die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend:.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Aufgestellt am 16.02.2016

ak-stadt-art

Dipl.- Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug